

<b>STADT ITZEHOE</b> <b>Der Bürgermeister</b>		<b>Sitzungsvorlage</b> <b>TOP: 1</b>
Gemeinsame Sitzung des Jugend- und Sportausschusses und des Schul- und Kulturausschusses am 26.11.2008		Seite:
Amt/Abteilung: <b>50/510 und 40</b>	Empfehlung zur Beratung des TOP: <input type="checkbox"/> vertraulich <input checked="" type="checkbox"/> nicht vertraulich	Art der Behandlung: <input checked="" type="checkbox"/> Beschlussempfehlung an die Ratsversammlung <input type="checkbox"/> endgültige Beschlussfassung <input type="checkbox"/> Anhörung/ Information
Aktenzeichen: <b>510.01 / 40.01</b>	Anlagen: <b>Informationen über Schulsozialarbeit</b>	
Betreff: <b>Einsatz von sozialpäd. Fachkräften an Schulen</b> <b>hier: Vorstellung der Konzeption</b>		
Beschlussvorschlag:  Der Jugend- und Sportausschuss sowie der Schul- und Kulturausschuss befürworten die vorgelegte Konzeption einer zukünftigen Jugend- und Schulsozialarbeit in Itzehoe. Sie empfehlen der Ratsversammlung, die Verwaltung mit der Umsetzung zu beauftragen.		
Abweichender bzw. ergänzender Beschluss/ Empfehlung:		
Verweisung an andere Ausschüsse: <input checked="" type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja:	Mitwirkung anderer Ämter? <input type="checkbox"/> Nein <input checked="" type="checkbox"/> Ja: 40	Gegenzeichn. Amtsleiter o.V.i.A.
<b>Beratungsergebnis:</b> <input type="checkbox"/> öffentlich <input type="checkbox"/> nichtöffentlich	<input type="checkbox"/> in das Berichtswesen aufzunehmen <input type="checkbox"/> lt. Beschlussvorschlag <input type="checkbox"/> abweichender/ergänzender Beschluss	<input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> mit Stimmenmehrheit: Ja-Stimmen Nein-Stimmen Enthaltungen
Freigabe der Sitzungsvorlage für die Internetpräsentation durch den Bgm. o.V. Amtsleiter <input type="checkbox"/> Nein <input checked="" type="checkbox"/> Ja		Beglaubigt:
Itzehoe, Datum  12.11.2008	Unterschrift Bürgermeister/Amtsleiter  gez. Blaschke	



**STADT ITZEHOE**  
**Der Bürgermeister**  
**Erläuterungen**


Seite \_\_\_\_\_  
Gemeinsame Sitzung  
Jugend- und Sport-  
ausschuss sowie  
Schul- und Kulturaus-  
schuss  
26.11.2008  
**TOP 1**

In der Sitzung des Schul- und Kulturausschusses vom 09.04.2008 wurde im Rahmen der Schulentwicklungsplanung die Verwaltung beauftragt, Konzepte für den Einsatz von sozialpädagogischen Fachkräften in der sich entwickelnden Schullandschaft Itzehoes zu erarbeiten.

Das Kinder- und Jugendbüro hat zusammen mit dem Amt für Schulen, Sport und Kultur eine erste Konzeption gefertigt, die in der Sitzung mit einem Folienvortrag vorgestellt werden soll.

Grundlegendes Anliegen ist der koordinierte Einsatz von sozialpädagogischen Fachkräften in direkter Kooperation mit der kommunalen Jugendarbeit und die Sicherstellung direkter Einflussmöglichkeiten der Stadt Itzehoe als alleiniger Kostenträgerin. Vor individuellen Absprachen mit den beteiligten Schulen ist allerdings erst eine Diskussion und Beschlussfassung in den Selbstverwaltungsgremien der Stadt Itzehoe notwendig.

Der Sitzungsvorlage beigelegt sind Informationen über Schulsozialarbeit im Allgemeinen. Die konkreten Konzeptionsinhalte werden dann in der Sitzung vorgestellt.

	<b>STADT ITZEHOE</b> <b>Der Bürgermeister</b> Gemeinsame Sitzung des Schul- und Kulturausschusses und des Jugend- und Sport- ausschusses am 26.11.2008		<b>Sitzungsvorlage</b> <b>TOP: 2</b>
			Seite:
Amt/Abteilung: <b>Amt für Schulen,          Sport und Kultur</b>	Empfehlung zur Beratung des TOP: <input type="checkbox"/> vertraulich <input checked="" type="checkbox"/> nicht vertraulich	Art der Behandlung: <input checked="" type="checkbox"/> Beschlussempfehlung an die Ratsversammlung <input type="checkbox"/> endgültige Beschlussfassung <input type="checkbox"/> Anhörung/ Information	
Aktenzeichen: 40.01/31-40-03- 02	Anlagen: Schreiben der DLRG vom 08.04.2008		
Betreff: <b>Deutsche Meisterschaften im Rettungsschwimmen 2009 in Itzehoe</b>			
Beschlussvorschlag:  Schul- und Kulturausschuss und Jugend- und Sportausschuss erklären sich bereit, den Ortsverband Itzehoe der DLRG bei der Ausrichtung der Deutschen Meisterschaften im Rettungsschwimmen 2009 in Itzehoe weitgehend zu unterstützen. Auf die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Überlassung der beantragten Räume soll verzichtet werden.			
Abweichender bzw. ergänzender Beschluss/ Empfehlung:			
Verweisung an andere Ausschüsse: <input checked="" type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja:		Mitwirkung anderer Ämter? <input checked="" type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja:	Gegenzeichn. Amtsleiter o.V.i.A.
<b>Beratungsergebnis:</b> <input type="checkbox"/> öffentlich <input type="checkbox"/> nichtöffentlich	<input type="checkbox"/> in das Berichtswesen aufzunehmen <input type="checkbox"/> lt. Beschlussvorschlag <input type="checkbox"/> abweichender/ergänzender Beschluss	<input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> mit Stimmenmehrheit: Ja-Stimmen Nein-Stimmen Enthaltungen	
Freigabe der Sitzungsvorlage für die Internetpräsentation durch den Bgm. O.V. Amtsleiter <input type="checkbox"/> Nein <input checked="" type="checkbox"/> Ja			Beglaubigt:
Itzehoe, Datum  12.11.2008	Unterschrift Bürgermeister  gez. Blaschke		



**STADT ITZEHOE**  
**Der Bürgermeister**  
**Erläuterungen**

Seite \_\_\_\_  
**Schul- und Kul-**  
**turausschuss**  
**Datum 26.11.08**  
**TOP 2**

In der Zeit vom 15.10.-18.10.2008 veranstaltet die DLRG – Ortsgruppe Itzehoe e.V. – in Zusammenarbeit mit dem Landesverband der DLRG Schleswig- Holstein e.V. die Deutschen Meisterschaften im Rettungsschwimmen.

Im Rahmen dieser 4-tägigen Veranstaltung werden ca. 2.500 Personen anreisen. Die DLRG –Ortsverband Itzehoe e.V. – bittet nunmehr frühzeitig um Unterstützung zur Durchführung dieser Veranstaltung. Benötigt werden nach Angaben der DLRG folgende Räume:

- ⇒ ca. 120 Schulräume zur Übernachtung (jeweils 20 Personen pro Raum)
- ⇒ 1 Halle für einen Wettkampf im Herz-Lungen-Wiederbelebungstraining
- ⇒ 1 3-teilige Mehrzwecksporthalle für Sportwettbewerbe
- ⇒ 1 Halle für die Verpflegung, abhängig von der Möglichkeit, ein Zelt hinter dem Sophie-Scholl-Gymnasium aufzustellen.

Idealerweise käme hier die Sporthalle der Wolfgang-Borchert-Realschule und das Sportzentrum am Lehmwohld in Betracht.

Die DLRG – Ortsverband Itzehoe e.V. – beantragt die gebührenfreie Nutzung von Schulen und Sporthallen. Darüber hinaus wird keine weitere finanzielle Förderung beantragt. Die Versicherung/Haftung wird durch die Versicherung des Veranstalters übernommen. Die Reinigungskosten der zu nutzenden Räume trägt ebenfalls die DLRG.

Bereits in den Jahren 1998 und 2001 führte die DLRG das 32. Landesjugentreffen und die Deutschen Meisterschaften im Rettungsschwimmen in Itzehoe durch. Diese Veranstaltungen verlief ohne jegliche Probleme. Für diese beiden Veranstaltungen sind dem Veranstalter auch die Nutzungsgebühren erlassen worden

Das Engagement der DLRG zur Durchführung der Deutschen Meisterschaften im Rettungsschwimmen sollte seitens der Stadt gewürdigt werden. Eine weitgehende Unterstützung würde bedeuten, die beantragten Räume- soweit zur Verfügung- gebührenfrei zu überlassen. Sofern zu dem Verzicht auf das Nutzungsentgelt keine weiteren finanziellen und arbeitstechnischen Aufwendungen kommen, könnte das Bestreben der DLRG Itzehoe e.V. wieder unterstützt werden.

Der Verzicht auf die Nutzungsgebühren ist anliegend dargestellt.



## Deutsche Meisterschaften DLRG

### Art, Anzahl und Dauer der beantragten Raumnutzung

#### Dauer:

Donnerstag: 8.00 Uhr – 24.00 Uhr  $\Leftarrow$  16 Stunden

Freitag: 0.00 Uhr – 24.00 Uhr  $\Leftarrow$  24 Stunden

Samstag: 0.00 Uhr – 24.00 Uhr  $\Leftarrow$  24 Stunden

Sonntag: 0.00 Uhr – 18.00 Uhr  $\Leftarrow$  18 Stunden

**insgesamt:** 82 Stunden

#### Kosten lt. Satzung:

76 Klassenräume x 5,60 € x 82 Stunden = 34.899,20 €

44 Klassenräume x 5,00 € x 82 Stunden = 18.040,00 €

1 Gruppenraum x 9,20 € x 82 Stunden = 754,40 €

1 Turnhalle x 11,10 € x 40 Stunden = 444,00 €

1 Turnhalle x 11,10 € x 42 Stunden = 466,20 €

1 Turnhalle x 16,90 € x 40 Stunden = 796,00 €

1 Turnhalle x 28,30 € x 42 Stunden = 1.188,60 €

**insgesamt:** 56.588,40 €

<b>STADT ITZEHOE</b> <b>Der Bürgermeister</b>		<b>Sitzungsvorlage</b> <b>TOP: 4</b>
Sitzung des Schul- und Kulturausschusses am 26.11.2008		Seite:
Amt/Abteilung: <b>theater itzehoe</b>	Empfehlung zur Beratung des TOP: <input type="checkbox"/> vertraulich <input checked="" type="checkbox"/> nicht vertraulich	Art der Behandlung: <input checked="" type="checkbox"/> Beschlussempfehlung an die Ratsversammlung <input type="checkbox"/> endgültige Beschlussfassung <input type="checkbox"/> Anhörung/ Information
Aktenzeichen: <b>46.02</b>	Anlagen: <b>Benutzungsordnung theater itzehoe</b>	
Betreff: <b>theater itzehoe</b> <b>hier: Vermietungspraxis / Änderung der Benutzungsordnung</b>		
Beschlussvorschlag: Der Schul- und Kulturausschuss empfiehlt der Ratsversammlung dem § 1 (Vertragsgegenstand) der Benutzungsordnung des theater Itzehoe folgende Fassung zu geben:  „Das theater Itzehoe ist ein Mehrzwecktheater. Es dient als öffentliche Einrichtung dem kulturellen und gesellschaftlichen Leben der Stadt itzehoe. Es steht auch für Kongresse, Tagungen, Seminare, Versammlungen (jedoch keine parteipolitischen Veranstaltungen), Vorträge, Schulungen, Betriebs- und Familienfeiern sowie für Modenschauen und andere Werbeveranstaltungen und Ausstellungen zur Verfügung.“		
Abweichender bzw. ergänzender Beschluss/ Empfehlung:		
Verweisung an andere Ausschüsse: <input checked="" type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja:	Mitwirkung anderer Ämter? <input checked="" type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja:	Gegenzeichn. Amtsleiter o.V.i.A.
<b>Beratungsergebnis:</b> <input type="checkbox"/> öffentlich <input type="checkbox"/> nichtöffentlich	<input type="checkbox"/> in das Berichtswesen aufzunehmen <input type="checkbox"/> lt. Beschlussvorschlag <input type="checkbox"/> abweichender/ergänzender Beschluss	<input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> mit Stimmenmehrheit: Ja-Stimmen Nein-Stimmen Enthaltungen
Freigabe der Sitzungsvorlage für die Internetpräsentation durch den Bgm. o.V. Amtsleiter <input type="checkbox"/> Nein <input checked="" type="checkbox"/> Ja		Beglaubigt:
Itzehoe, Datum  13.11.2008	Unterschrift Bürgermeister/Amtsleiter  gez. Blaschke	



**STADT ITZEHOE**  
**Der Bürgermeister**  
**Erläuterungen**

Seite \_\_\_\_  
**Schul- und Kul-  
turausschuss**  
**26.11.2008**  
**TOP 4**

### I. Vermietungspraxis

Seit der Eröffnung des theater itzehoe ist das Theater bereits 1311 x vermietet worden. Bis zum Ende der Spielzeit 2008/2009 kommen noch einmal 52 Vermietungen hinzu. Dies sind bei 17 Spielzeiten rund 80 Vermietungen pro Spielzeit

In diesen 17 Spielzeiten gab es insgesamt 9 Vermietungen an Parteien für parteipolitische Veranstaltungen. Die letzte Vermietung für eine parteipolitische Veranstaltung war am 26.06.1996.

### II. Änderung der Benutzungsordnung

Laut Benutzungsordnung des theater itzehoe stehen die Räumlichkeiten des Theaters als öffentliche Einrichtung dem kulturellen, gesellschaftlichen und politischen Leben der Stadt Itzehoe offen.

So wird im Grundsatz auch verfahren.

Die Spielplandisposition erfolgt jedoch mit einem Vorlauf von bis zu zwei Jahren. Kurzfristige Mietanfragen zur Durchführung einer Veranstaltung müssen daher sehr häufig abschlägig beschieden werden.

Da es der Direktion nicht möglich ist, in jedem Falle den Gleichheitsgrundsatz zu wahren und allen Parteien, die eine Mietanfrage an das Haus richten, einen entsprechenden Termin zur Verfügung zu stellen, ist es überaus schwierig, nicht den Eindruck zu erwecken, dass eine Partei bei der Vergabe von Freiterminen bevorzugt, bzw. eine andere benachteiligt wird.

Bereits unter der Direktion von Herrn Keuper wurde seit 1997 Mietgesuchen für parteipolitische Veranstaltungen daher nicht mehr stattgegeben. Diese Praxis ist übernommen worden und hat sich bisher bewährt.

Aus diesem Grund wird seitens des Theaters folgende Änderung der Benutzungsordnung vorgeschlagen: siehe Beschlussvorschlag.

<b>Finanzielle Auswirkungen</b>	ja (bitte erläutern)	<b>X</b>	nein

## BENUTZUNGSORDNUNG

### THEATER ITZEHOE

Gültig ab 01.01.2002

#### THEATER ITZEHOE

Theodor-Heuss-Platz 1  
25524 Itzehoe  
Tel.: (0 48 21) 67090

#### § 1

##### Vertragsgegenstand

Das **THEATER ITZEHOE** ist ein Mehrzwecktheater. Es dient als öffentliche Einrichtung dem kulturellen, gesellschaftlichen und politischen Leben der Stadt Itzehoe. Es steht auch für Kongresse, Tagungen, Seminare, Versammlungen, Vorträge, Schulungen, Betriebs-, Familien- und Vereinsfeiern sowie für Modenschauen und andere Werbeveranstaltungen und Ausstellungen zur Verfügung.

#### § 2

##### Vertragsabschluß

- (1) Der Vertrag über die Überlassung des **THEATERS** wird erst mit der beiderseitigen Unterzeichnung rechtswirksam.
- (2) Anträge auf Überlassung der Veranstaltungsräume sind schriftlich unter Angabe der geplanten Veranstaltung zu stellen.
- (3) Eine Terminvormerkung ist für das „**THEATER ITZEHOE**“ (nachfolgend **THEATER** genannt) unverbindlich. Aus der Terminvormerkung kann kein Anspruch auf Abschluß eines Benutzungsvertrages oder auf Überlassung der Säle und Räume hergeleitet werden.
- (4) Die Entscheidung, ob eine Veranstaltung zugelassen wird, trifft das **THEATER**.

#### § 3

##### Benutzungsentgelt

Der Veranstalter hat für die Überlassung und die Benutzung des **THEATERS** zu entrichten:

- a) das vertraglich vereinbarte Entgelt für die Dienstleistungen und sonstige besondere Nebenleistungen;
- b) das Benutzungsentgelt nach Anlage 1 (Entgeltordnung der Stadt Itzehoe für die Benutzung des „**THEATER ITZEHOE**“).

#### § 4

### Zustand und Nutzung des Vertragsgegenstandes

- (1) Die Räume und Säle werden in dem bestehenden, dem Veranstalter bekannten Zustand zur Verfügung gestellt. Sie gelten als ordnungsgemäß übergeben, wenn der Veranstalter Mängel oder Beschädigungen nicht unverzüglich bei den Beauftragten des **THEATERS** geltend macht.
- (2) Der Antragsteller gilt als Veranstalter. Er darf die überlassenen Räume nur zu der im Überlassungsantrag genannten Veranstaltung nutzen. Sonstige Überlassung an Dritte ist - mit Ausnahme bei Ausstellungen und/oder entsprechenden Vertragsvereinbarungen - nicht zulässig.
- (3) Während der Überlassungsdauer eintretende Beschädigungen in oder an dem Vertragsgegenstand sind dem **THEATER** unverzüglich anzuzeigen.
- (4) Das **THEATER** sorgt bei auftretenden Mängeln an den zur Verfügung gestellten Räumen und Sachen unverzüglich für deren Beseitigung. Maßnahmen, die diesem Zweck dienen, hat der Veranstalter zu dulden. Ist aus Gründen, die das **THEATER** nicht zu vertreten hat, die Mängelbeseitigung nicht möglich und/oder besteht Gefahr für die Besucher/Benutzer der überlassenen Räume/Sachen, so kann das **THEATER** die weitere Benutzung der Räume/Sachen oder die Fortsetzung einer Veranstaltung untersagen. Dies gilt auch für den Fall, daß Drohungen (z. B. Bombendrohungen) gegen das **THEATER** oder die Veranstaltung ausgesprochen oder Feuerwerkskörper oder dergleichen im **THEATER** entzündet werden. Macht das **THEATER** von seinem Recht, aus diesen Gründen die Veranstaltung zu unterbrechen oder abbrechen, Gebrauch, so steht dem Veranstalter kein Schadenersatzanspruch gegen das **THEATER** zu. Der Veranstalter ist in solchen Fällen verpflichtet, die Besucher/Benutzer aufzufordern, das **THEATER** ruhig und geordnet zu verlassen. Das **THEATER** ist berechtigt, die Räumung zu veranlassen und zu betreiben, wenn der Veranstalter dieser Verpflichtung trotz Aufforderung nicht nachkommt.
- (5) Änderungen an den Sälen und Räumen - dazu gehören auch sämtliche Einrichtungsgegenstände - dürfen ohne Zustimmung des **THEATERS** nicht vorgenommen werden.
- (6) Der Veranstalter ist verpflichtet, eingebrachte Gegenstände nach der Veranstaltung unverzüglich zu entfernen. Erforderlichenfalls kann das **THEATER** nach Ablauf der gesetzten Frist die Räumung auf Kosten des Veranstalters selbst durchführen oder durchführen lassen.
- (7) Die im **THEATER** zur Verfügung stehenden Musikinstrumente sind pfleglich zu behandeln. Standortveränderungen dürfen nur mit Zustimmung des **THEATERS** vorgenommen werden; die Transportkosten sind vom Veranstalter zu tragen. Das Stimmen der Instrumente darf nur durch Fachkräfte, die vom **THEATER** beauftragt werden, vorgenommen werden; die Kosten hierfür gehen ebenfalls zu Lasten des Veranstalters.
- (8) Die technischen Einrichtungen des **THEATERS** werden ausschließlich durch Personal des **THEATERS** bedient. Für die Benutzung und die Bedienung werden die in der jeweils gültigen Entgeltordnung angegebenen Sätze in Rechnung gestellt.
- (9) Der Umfang von Heizung/Lüftung richtet sich nach den jeweiligen Erfordernissen und wird durch Personal des **THEATERS** geregelt.
- (10) Dem Veranstalter ist nicht gestattet, ohne vorherige Zustimmung des **THEATERS** Gewerbetreibende aller Art zu seinen Veranstaltungen zu bestellen; ausgenommen hiervon

sind Ausstellungen und sonstige Produktpräsentationen. Für jede Genehmigung kann das **THEATER** ein Entgelt bis zur Höhe der gültigen Entgeltordnung (§ 2 C) verlangen.

## § 5

### Behörtl. Genehmigungen und andere besondere Pflichten des Veranstalters

- (1) Der Veranstalter ist - soweit erforderlich - verpflichtet, sich die behördlichen Genehmigungen, insbesondere zur Verkürzung der Gaststättensperrstunde, auf seine Kosten rechtzeitig zu beschaffen sowie die anlässlich der Veranstaltung anfallenden öffentlichen Abgaben pünktlich zu entrichten.
- (2) Anmeldung und Zahlung von GEMA- und ähnlichen Gebühren sind Angelegenheit des Veranstalters. Musikaufnahmen bedürfen der vorherigen Erlaubnis durch die GEMA.
- (3) Alle Vorschriften der Polizei, Feuerwehr und der Ordnungsämter sowie die gesetzlichen Bestimmungen für Versammlungen müssen genau eingehalten werden.
- (4) Die festgesetzten Besucherhöchstzahlen dürfen nicht überschritten werden. Es dürfen nicht mehr Karten ausgegeben oder verkauft werden als die Bestuhlungs- und Tischpläne Plätze ausweisen. Bei Bühnenerweiterungen vermindert sich die Zahl der Sitzplätze gegenüber den Bestuhlungsplänen.
- (5) Der Veranstalter ist für den störungsfreien Ablauf der Veranstaltung verantwortlich; er oder ein bevollmächtigter Vertreter muß während der Dauer der Veranstaltung anwesend sein.
- (6) Die Besucher der Veranstaltung sind anzuhalten, Mäntel, Schirme, Stöcke (Ausnahme: Behindertenstöcke), Einkaufstaschen und Gepäckstücke in den Garderoben aufbewahren zu lassen. Für die Abwicklung des Garderobenbetriebes sorgt das **THEATER**. Sofern der Veranstalter die Garderobengebühr nicht ablöst, haben die Besucher die Gebühr an der Garderobe zu entrichten.

## § 6

### Veranstaltungsvorbereitungen und Ablauf

- (1) Der Veranstalter muß rechtzeitig, spätestens 8 Wochen vor dem Veranstaltungstermin, das Programm der Veranstaltung vorlegen und mit dem **THEATER** absprechen.
- (2) Wenn sich zwischen dem Programm und den bei Vertragsabschluß gemachten Angaben und der Bezeichnung der Veranstaltung Abweichungen dergestalt ergeben, daß sich das **THEATER** ein falsches Bild über die Art der Veranstaltung machen könnte, ist das **THEATER** berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, ohne daß ihr gegenüber dadurch Ansprüche geltend gemacht werden können. Beabsichtigte Programmänderungen sind dem **THEATER** unverzüglich mitzuteilen. Im übrigen gilt § 15 Abs. 1 entsprechend.
- (3) Der Kontroll- und/oder Ordnungsdienst wird vom **THEATER** zu den in der jeweils gültigen Entgeltordnung festgesetzten Stundensätzen bereitgestellt, wobei angefangene Stunden voll zu zahlen sind. Die Anzahl des Ordnungsdienstes richtet sich nach den jeweiligen Erfordernissen und zu beachtenden Vorschriften; sie wird vom **THEATER** festgelegt. Auf die Gestellung von Ordnungspersonal kann grundsätzlich nicht verzichtet werden.

- (4) Für den Einsatz von Feuerwehr (Brandwache), Polizei und Sanitätsdienst sorgt das **THEATER**. Die Kosten für Brandwache und Sanitätsdienst sind vom Veranstalter zu tragen. Der Umfang dieser Dienstleistungen hängt von der Art und dem Umfang der Veranstaltung, den Sicherheitsbestimmungen und den Erfordernissen im Einzelfall ab.

## § 7 Werbung

- (1) Die Werbung für die Veranstaltungen wird auf Wunsch gegen Kostenersatz vom **THEATER** durchgeführt. Sofern die Werbung vom Veranstalter betrieben wird, kann das **THEATER** verlangen, daß ihr das dafür verwendete Werbematerial (Plakate, Handzettel, Prospekte, Programme usw.) vor der Veröffentlichung vorgelegt wird.
- (2) Auf Wunsch können Werbeplakate auch im Bereich des **THEATERS** ausgehängt werden. Für die Anbringung der Plakate ist das **THEATER** zuständig. Jede andere Art von Werbung innerhalb des **THEATERS** bedarf der Genehmigung der Theaterdirektion.
- (3) Auf allen Werbedrucksachen ist der Veranstalter anzugeben.

## § 8 Eintrittskarten

- (1) Der Veranstalter hat die Eintrittskarten gegen Kostenersatz bei dem **THEATER** zu beschaffen. Beim Druck der Kartensätze für die einzelnen Veranstaltungen ist der jeweils gültige Bestuhlungs- oder Tischplan einzuhalten.
- (2) Auf jeder Karte sind Veranstaltungstag, Art der Veranstaltung, Name des Veranstalters, Beginn, Kartenpreis und genaue Platzbezeichnung anzugeben. Ausnahmen können vom **THEATER** zugelassen werden.
- (3) Karten für die in den Bestuhlungsplänen ausgewiesenen Dienst- oder Ehrenplätze sind dem **THEATER** vor dem offiziellen Kartenverkauf unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Diese Plätze sind von einer Belegung durch Dritte ausgenommen. Bei Veranstaltungen mit Sonderbestuhlung kann das **THEATER** Dienstplätze beanspruchen. Im übrigen ist Beauftragten des **THEATERS** zur Wahrung dienstlicher Belange Zutritt zu den Veranstaltungen zu gestatten.
- (4) Für den Verkauf von Eintrittskarten und Programmen sind die vorhandenen und zugewiesenen Einrichtungen zu nutzen. Übernimmt der Veranstalter nicht die Kartensätze des **THEATERS**, darf der Druck nur entsprechend der genehmigten Bestuhlungspläne erfolgen.

## § 9 Bewirtschaftung

Die Räume des **THEATERS** einschließlich der Foyers werden ausschließlich vom Pächter der **THEATER-GASTRONOMIE** bewirtschaftet. Dazu gehören auch der Verkauf von Getränken, Tabak- und Süßwaren in den Pausen. Die unentgeltliche Ausgabe von Speisen und Getränken kann mit vorheriger Zustimmung des **THEATERS** im Ausnahmefall erfolgen.

## **§ 10 Aufnahme- und Übertragungsrechte**

Übertragungen, Aufzeichnungen bzw. Aufnahmen einer Veranstaltung für Rundfunk, Fernsehen, Film- und Werbeschauen sowie Bandaufnahmen bedürfen der Genehmigung des **THEATERS**. Die Höhe der Beteiligung des **THEATERS** am Veräußerungserlös der Aufnahme- und Übertragungsrechte wird jeweils im Einzelfall festgesetzt.

## **§ 11 Dekoration**

Auf Wunsch sorgt das **THEATER** gegen Kostenersatz für die Ausschmückung der Bühnen und der Räume des **THEATERS** mit Pflanzen, Blumen und sonstigen Dekorationsmitteln.

## **§ 12 Ausstattung der Räume**

Sofern vom Veranstalter nichts anderes gewünscht wird, werden die Säle in Reihenbestuhlung überlassen.

## **§ 13 Hausrecht - Hausordnung**

- (1) Das Personal des **THEATERS** übt gegenüber dem Veranstalter und allen in dem **THEATER** befindlichen Personen das Hausrecht aus; ihren Anordnungen ist Folge zu leisten. Dem **THEATER-PERSONAL**, der Polizei, der Feuerwehr und den Aufsichtsbehörden ist jederzeit Zutritt zu den überlassenen Räumen zu gewähren.
- (2) Veranstalter, Mitwirkende und Besucher haben die Hausordnung einzuhalten.

## **§ 14 Haftung**

- (1) Das **THEATER** haftet lediglich für Schäden, die auf mangelnde Beschaffenheit der überlassenen Räume und des Inventars oder auf vorsätzlich oder grob fahrlässige Verletzung der von ihr übernommenen Verpflichtungen zurückzuführen sind.
- (2) Bei Versagen irgendwelcher Einrichtungen, Betriebsstörungen oder bei sonstigen die Veranstaltung beeinträchtigenden Ereignissen haftet das **THEATER** lediglich, wenn diese Ereignisse nachweisbar von ihren Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder fahrlässig verschuldet worden sind.
- (3) Für vom Veranstalter, seinen Mitarbeitern oder Zulieferern eingebrachte Gegenstände übernimmt das **THEATER** keine Haftung. Die Lagerung erfolgt ausschließlich auf Gefahr des Veranstalters in den ihm überlassenen Räumen.
- (4) Der Veranstalter trägt das gesamte Risiko seiner Veranstaltung, einschließlich ihrer Vorbereitung und nachfolgenden Abwicklung.
- (5) Der Veranstalter haftet dem **THEATER** für alle über die übliche Abnutzung des Vertragsgegenstandes hinausgehenden Schäden und Verluste, die im Zusammenhang

mit der Veranstaltung in dem **THEATER** entstehen, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob diese durch ihn, seine Beauftragten, Teilnehmer oder Besucher an der Veranstaltung oder durch sonstige Dritte verursacht werden. Dies gilt auch für Proben, Aufbau-, Abbau- oder Aufräumarbeiten. Die Schäden werden vom **THEATER** auf Kosten des Veranstalters behoben.

- (6) Der Veranstalter haftet uneingeschränkt gemäß den gesetzlichen Bestimmungen und vertraglichen Vereinbarungen für Sach- und Personenschäden einschließlich etwaiger Folgeschäden, die während der Vorbereitung, der Durchführung und Abwicklung der Veranstaltung durch ihn, seine Beauftragten, Besucher und sonstige Dritte verursacht werden. Er hat das **THEATER** von allen Schadenersatzansprüchen, die im Zusammenhang mit der Veranstaltung geltend gemacht werden können, freizustellen.
- (7) Der Veranstalter hat sich gegen Haftpflichtansprüche - einschließlich des Haftungsrisikos nach den Absätzen 5 und 6 - ausreichend zu versichern. Die Versicherungssummen sind in der Regel festzusetzen auf mindestens 250.000,00 € für Sachschäden und mindestens 1.000.000,00 € für Personenschäden. Das Bestehen der Versicherung ist dem **THEATER** gegenüber nachzuweisen. Des weiteren kann das **THEATER** noch angemessene Sicherheitsleistungen fordern.

## § 15

### Rücktritt vom Vertrag

- (1) Das **THEATER** ist berechtigt, vom Vertrag mit dem Veranstalter fristlos zurückzutreten, wenn
  - a) die vom Veranstalter zu erbringenden Zahlungen nicht rechtzeitig entrichtet worden sind,
  - b) durch die Veranstaltung eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder eine Schädigung des Ansehens der Stadt Itzehoe bzw. des **THEATERS** zu befürchten ist oder die Veranstaltung den allgemeinen Interessen des **THEATERS** zuwiderlaufen könnte,
  - c) die für diese Veranstaltung erforderlichen betrieblichen Genehmigungen und Erlaubnisse nicht vorliegen,
  - d) das **THEATER** infolge höherer Gewalt nicht zur Verfügung gestellt werden kann, wobei der Ausfall einzelner Künstler oder das nicht rechtzeitige Eintreffen eines oder mehrerer Teilnehmer dem alleinigen Risikobereich des Veranstalters zuzuordnen ist, also in keinem Fall unter den Begriff „höhere Gewalt“ fällt,
  - e) Teile dieser Benutzungsordnung oder des Einzelvertrages vom Veranstalter nicht beachtet werden.

In diesen Fällen erwächst dem Veranstalter kein Entschädigungsanspruch gegenüber dem **THEATER**. Alle bei dem **THEATER** bis dahin entstandenen Kosten sind vom Veranstalter zu erstatten. Die Höhe des Veranstaltungsausfallgeldes ergibt sich aus Absatz 2.

- (2) Der Veranstalter ist zum Rücktritt vom Benutzungsvertrag berechtigt. Macht er mindestens 8 Wochen vor dem Veranstaltungstermin davon Gebrauch, sind zur Kostenabdeckung mindestens 15 % des vereinbarten Benutzungsentgeltes oder die höheren, tat-

sächlich entstandenen Kosten zu zahlen. Tritt der Veranstalter zu einem späteren Zeitpunkt vom Vertrag zurück oder sagt er aus irgendeinem vom **THEATER** nicht zu vertretenden Grund die Veranstaltung kurzfristig ab, ist er verpflichtet, 30 % des vereinbarten Benutzungsentgelts und die tatsächlich angefallenen Kosten zu zahlen. Von dieser Regelung kann abgewichen werden, wenn dem **THEATER** eine anderweitige Nutzung der Räume noch möglich ist. Der Ersatz der angefallenen Kosten ist jedoch unabdingbar.

#### **§ 16 Abbruch von Veranstaltungen**

- (1) Bei Verstoß gegen Vertragsbestimmungen, die Benutzungsordnung oder die Hausordnung kann das **THEATER** vom Veranstalter die sofortige Räumung und Herausgabe des Vertragsgegenstandes verlangen. Kommt er dieser Aufforderung nicht nach, so ist das **THEATER** berechtigt, die Räumung und Instandsetzung auf Kosten und Gefahr des Veranstalters durchführen zu lassen.
- (2) Der Veranstalter bleibt in solchen Fällen zur Zahlung des vollen Benutzungsentgelts verpflichtet; er haftet auch für etwaigen Verzugschaden. Der Veranstalter kann dagegen keine Schadenersatzansprüche geltend machen.

#### **§ 17 Schlußbestimmungen**

- (1) Von dieser allgemeinen Benutzungsordnung kann durch besondere, schriftlich niedergelegte Vereinbarungen abgewichen werden. Vertragsänderungen bedürfen jedoch der Schriftform. Mündliche Nebenabreden sind ungültig.
- (2) Soweit nicht besonders geregelt, gelten die Bestimmungen des BGB.
- (3) Die Ungültigkeit oder Teilungültigkeit einzelner Bestimmungen läßt gemäß § 6 AGBGB den gültigen Teil der Bestimmungen und die übrigen Bestimmungen unberührt.
- (4) Erfüllungsort ist ausschließlich **ITZEHOE**.
- (5) Sofern gesetzlich kein anderer Gerichtsstand begründet ist, wird das Amtsgericht Itzehoe als Gerichtsstand vereinbart.

Itzehoe, den 01.10.2001

gez.

Brommer  
Bürgermeister

	<b>STADT ITZEHOE</b> <b>Der Bürgermeister</b>		<b>Sitzungsvorlage</b> <b>TOP: 5</b>
	Sitzung des Schul- und Kulturausschusses am 26.11.2008		Seite:
Amt/Abteilung: <b>Amt 40</b>	Empfehlung zur Beratung des TOP: <input type="checkbox"/> vertraulich <input checked="" type="checkbox"/> nicht vertraulich	Art der Behandlung: <input type="checkbox"/> Beschlussempfehlung an die Ratsversammlung <input checked="" type="checkbox"/> endgültige Beschlussfassung <input type="checkbox"/> Anhörung/ Information	
Aktenzeichen: <b>40.01/40-14-11</b>	Anlagen:		
Betreff: <b>Einrichtung einer „Offenen Ganztagschule“ an der Fehrs-Schule  <u>hier:</u> Bildung einer Fachkommission „Kunst im öffentlichen Raum“</b>			
Beschlussvorschlag:  Der Schul- und Kulturausschuss beschließt die Bildung einer Fachkommission „Kunst im öffentlichen Raum“ für die Grundschule Fehrs-Schule. Dieser Kommission gehören an: - 2 Mitglieder des Schul- und Kulturausschusses - 2 Vertreter der Fehrs-Schule - 1 Vertreter der Verwaltung - Herr Roger Tetzlaff (Beauftragter für Kunst im öffentlichen Raum beim Bundesverband Bildender Künstler, Landesverband Schleswig-Holstein) - Frau Simone Laubach, Leiterin des Wenzel-Hablik-Museums  Die Kommission wird beauftragt, einen Künstler/eine Künstlerin und ein Kunstwerk auszuwählen. Danach ist der Ausschuss entsprechend zu informieren			
Abweichender bzw. ergänzender Beschluss/ Empfehlung:			
Verweisung an andere Ausschüsse: <input checked="" type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja:		Mitwirkung anderer Ämter? <input checked="" type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja:	
Gegenzeichn. Amtsleiter o.V.i.A.			
<b>Beratungsergebnis:</b> <input type="checkbox"/> öffentlich <input type="checkbox"/> nichtöffentlich		<input type="checkbox"/> in das Berichtswesen aufzunehmen <input type="checkbox"/> lt. Beschlussvorschlag <input type="checkbox"/> abweichender/ergänzender Beschluss	
		<input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> mit Stimmenmehrheit: Ja-Stimmen Nein-Stimmen Enthaltungen	
Freigabe der Sitzungsvorlage für die Internetpräsentation durch den Bgm. o.V. Amtsleiter <input type="checkbox"/> Nein <input checked="" type="checkbox"/> Ja			Beglaubigt:
Itzehoe, Datum 12.11.2008		Unterschrift Bürgermeister gez. Blaschke	



**STADT ITZEHOE**  
**Der Bürgermeister**  
**Erläuterungen**

Seite \_\_\_\_  
**Schul- und Kul-**  
**turausschuss**  
**26.11.08**  
**TOP 5**

Entsprechend dem gemeinsamen Erlass der Ministerin für Wissenschaft, Forschung und Kultur, des Ministers für Frauen, Bildung, Weiterbildung und Sport, des Ministers für Finanzen und Energie und des Innenministers des Landes Schleswig-Holstein vom 15.06.1994 ist bei Neubauvorhaben, die öffentlichen Zwecken dienen, ein je nach Höhe der Baukosten gestaffelter Betrag für Kunst im öffentlichen Raum vorzusehen.

Für die an der Fehrs-Schule ermittelten Baukosten der Kostengruppen, Baukonstruktion und Installation ergibt sich ein Betrag von 10.419,23 €.

Für die Auftragsvergabe an bildende Künstlerinnen und Künstler bieten sich bei der Realisierung des Projektes „Kunst im öffentlichen Raum“ zwei Möglichkeiten:


- a) Bildung eines eigenen Sachverständigengremiums (Kunstbeiräte, Fachkommission, Preisgericht) erweitert um zwei Vertreter/Innen der Kunstkommission oder
- b) Einschaltung der Kunstkommission, die die Ministerin für Wissenschaft, Forschung und Kultur gebildet hat. Diese ist um zwei Mitglieder aus dem kommunalen Bereich zu erweitern; dabei sollen sowohl politische Repräsentantinnen und Repräsentanten als auch die Verwaltung vertreten sein

c)

Aufgrund der Erfahrungen, die im Zusammenhang mit der Erweiterung der Kaiser-Karl-Schule, der Wolfgang-Borchert-Realschule und der Grundschule Sude-West gemacht wurden, schlägt die Verwaltung dem Schul- und Kulturausschuss vor, sich für die Alternative a) zu entscheiden. Zum einen ist der Personenkreis überschaubarer, zum anderen sind überwiegend die Personen in der Kommission vertreten, die von der Realisierung des Projektes direkt betroffen sind (Schule und Schulträger). Weiterhin ist die fachliche Beratung durch den Beauftragten für Kunst im öffentlichen Raum beim Bundesverband bildender Künstler, Landesverband Schleswig-Holstein, Herrn Roger Tetzlaff, gewährleistet. Herr Tetzlaff, zugleich Mitglied der vom Land Schleswig-Holstein gebildeten Kommission „Kunst im öffentlichen Raum“ schlug an anderer Stelle vor, ein Sachverständigengremium aus sieben Personen zu bilden, wobei die künstlerische Seite mit vier Personen vertreten sein sollte. Bereits in der Kunstkommission für die Klosterhof-Schule hat Herr Tetzlaff angeregt, die Leiterin des Wenzel-Hablik-Museums, Frau Laubach zu bitten, ebenfalls für die Fehrs-Schule tätig zu werden. Dafür sprächen die guten Erfahrungen, die Herr Tetzlaff mit ihr in anderen Kunstkommissionen bereits gemacht hat. Weiterhin sollten zwei Kunstlehrer der Schule sowie drei Mitglieder des Schulträgers in dieser Gruppe mitwirken.

Die Gremiumsmitglieder, die den Schul- und Kulturausschuss vertreten, sind von diesem zu benennen, die Vertreterin/der Vertreter der Fehrs-Schule vom Schulleiter.

Verwaltungsseitig wird Frau Christina Endres für die Kommission vorgeschlagen.

	<b>STADT ITZEHOE</b> <b>Der Bürgermeister</b>  Sitzung des Schul- und Kulturausschusses am 26.11.2008		<b>Sitzungsvorlage</b>  <b>TOP: 8</b>
Amt/Abteilung: <b>Amt für Schulen,          Sport und Kultur</b>	Empfehlung zur Beratung des TOP: <input type="checkbox"/> vertraulich <input checked="" type="checkbox"/> nicht vertraulich	Art der Behandlung: <input checked="" type="checkbox"/> <b>Beschlussempfehlung an die Ratsversammlung</b> <input type="checkbox"/> endgültige Beschlussfassung <input type="checkbox"/> Anhörung/ Information	
Aktenzeichen: <b>40.02</b>	Anlagen: <b>Synopse (Anlage 1), Lesefassung der Benutzungsordnung (Anlage 2)</b>		
Betreff: <b>Schulzentrum am Lehmwohld</b> <u>hier:</u> Änderung der Benutzungsordnung für die Schulräume des Sophie-Scholl-Gymnasiums und der Realschule am Lehmwohld			
Beschlussvorschlag: <b>Der Schul- und Kulturausschuss empfiehlt der Ratsversammlung, die als <b>Anlage 2</b> beigefügte geänderte Fassung der Benutzungsordnung für die Schulräume des Sophie-Scholl-Gymnasiums und der Realschule am Lehmwohld in Itzehoe (außer Sportzentrum) zu beschließen.</b>			
Abweichender bzw. ergänzender Beschluss/ Empfehlung:			
Verweisung an andere Ausschüsse: <input checked="" type="checkbox"/> <b>Nein</b> <input type="checkbox"/> Ja:		Mitwirkung anderer Ämter? <input checked="" type="checkbox"/> <b>Nein</b> <input type="checkbox"/> Ja:	Gegenzeichn. Amtsleiter o.V.i.A.
<b>Beratungsergebnis:</b>  <input type="checkbox"/> öffentlich <input type="checkbox"/> nichtöffentlich	<input type="checkbox"/> in das Berichtswesen aufzunehmen  <input type="checkbox"/> lt. Beschlussvorschlag <input type="checkbox"/> abweichender/ergänzender Beschluss	<input type="checkbox"/> einstimmig  <input type="checkbox"/> mit Stimmenmehrheit: Ja-Stimmen Nein-Stimmen Enthaltungen	
Freigabe der Sitzungsvorlage für die Internetpräsentation durch den Bgm. O.V. Amtsleiter <input type="checkbox"/> Nein <input checked="" type="checkbox"/> Ja			Beglaubigt:
Itzehoe, Datum  12.11.2008	Unterschrift Bürgermeister  gez. Blaschke		



**STADT ITZEHOE**  
**Der Bürgermeister**  
**Erläuterungen**

**Seite 4**  
**Schul- und Kul-**  
**turausschuss**  
**Datum 26.11.08**  
**TOP 8**

Der Kreis Steinburg und die Stadt Itzehoe sind gemeinsame Eigentümer des Schulzentrums am Lehmwohld. Nachdem das neue Schulgesetz vom 24.01.2007 sowie das Gesetz zum Schutz vor Gefahren des Passivrauchens vom 21.11. 2007 in Kraft getreten sind, ist die vom damaligen Kreisausschuss des Kreises Steinburg und der Ratsversammlung der Stadt Itzehoe gemeinsam beschlossene und am 01.05.1987 in Kraft getretene o.a. Benutzungsordnung zu überarbeiten.

Für Schulen besteht nach dem neuen Schulgesetz bereits ein striktes Rauchverbot. Während das Nichtraucherschutzgesetz grundsätzlich auf Gebäude begrenzte Regelungen beinhaltet, bestimmt der § 4 Abs. 8 SchulG im Hinblick auf den besonderen Schutz von Kindern und Jugendlichen, aber auch mit ausdrücklichem Bezug auf den Bildungsauftrag sowie auf den besonderen Vorbildcharakter der Schule darüber hinaus, dass mit dem Rauchverbot auch das Schulgelände und alle schulischen Veranstaltungen erfasst werden.

Neben der notwendigen Anpassung an die Regelungen zum Nichtraucherschutz sind in der überarbeiteten Fassung der Benutzungsordnung u. a. diverse redaktionelle Änderungen zur sprachlichen Klarstellung (z.B. „Kreisgymnasium“ wird ersetzt durch „Sophie-Scholl-Gymnasium“) sowie Anpassungen an geänderte Rechtsvorschriften vorgenommen worden. Alle Änderungen bzw. Ergänzungen und die dazugehörigen Erläuterungen sind der beigefügten Synopse (**Anlage 1**) zu entnehmen und wurden mit dem Kreis Steinburg als Schulträger des Sophie-Scholl-Gymnasiums abgestimmt. Zudem wurde gem. § 33 Abs. 4 Satz 3 SchulG der Schulleiter der Realschule am Lehmwohld formell beteiligt.

Es ist vorgesehen die Angelegenheit in der Ratsversammlung am 26.02.2009 abschließend beraten und beschließen zu lassen. Damit die Benutzungsordnung am 01.03.2009 in Kraft treten kann, sind gleichlautende Beschlüsse seitens des Sport-, Schul- und Kulturausschusses sowie des Hauptausschusses des Kreises Steinburg zu fassen.

## Synopse der Benutzungsordnung

## Anlage 1

Änderung in der Neufassung sind **fett** gedruckt und unterstrichen

Derzeitige Fassung	Neue Fassung	Bemerkung / Begründung
<b>Benutzungsordnung für die Schulräume des Kreisgymnasiums und der Realschule am Lehmwohld in Itzehoe (außer Sportzentrum)</b>	Benutzungsordnung für die Schulräume des <b>Sophie-Scholl-Gymnasiums</b> und der Realschule am Lehmwohld in Itzehoe (außer Sportzentrum)	<i>redaktionelle Änderung</i>
Der Kreisausschuss des Kreises Steinburg und die Ratsversammlung der Stadt Itzehoe haben in ihren Sitzungen am 08.04.1987 und 04.06.1987 folgende Benutzungsordnung beschlossen:	Der <b>Hauptausschuss</b> des Kreises Steinburg und die Ratsversammlung der Stadt Itzehoe haben in ihren Sitzungen am _____ und _____ folgende Benutzungsordnung beschlossen:	<i>redaktionelle Änderung</i>
<b>§ 1 Allgemeines</b>	<b>§ 1 Allgemeines</b>	
(1) Der Kreis Steinburg und die Stadt Itzehoe sind gemeinsam Eigentümer des Schulgrundstückes mit den darauf errichteten Gebäuden des <b>Kreisgymnasiums</b> und der Realschule am Lehmwohld.	(1) Der Kreis Steinburg und die Stadt Itzehoe sind gemeinsam Eigentümer des Schulgrundstückes mit den darauf errichteten Gebäuden des <b>Sophie-Scholl-Gymnasiums</b> und der Realschule am Lehmwohld.	<i>redaktionelle Änderung</i>
(2) Die Schulräume des <b>Kreisgymnasiums</b> und der Realschule am Lehmwohld dienen in erster Linie dem allgemeinen Unterricht und schulischen Veranstaltungen. (§ 51 Abs. 2 und 3 Schulgesetz).	(2) Die Schulräume des <b>Sophie-Scholl-Gymnasiums</b> und der Realschule am Lehmwohld dienen in erster Linie dem allgemeinen Unterricht und schulischen Veranstaltungen. (§ 49 Abs. 2 und 3 Schulgesetz).	<i>redaktionelle Änderung</i>  <i>Anpassung an geänderte Rechtsvorschriften.</i>
(3) Auf Antrag können die Schulräume für sportliche, kulturelle, gemeinnützige und sonstige im öffentlichen Interesse liegende Veranstaltungen genutzt werden, sofern <b>keine anderen dem Charakter der Veranstaltung entsprechenden Räume zur Verfügung stehen</b> und die schulischen und sonstigen Belange der Schulträger nicht beeinträchtigt werden.	(3) Auf Antrag können die Schulräume für sportliche, kulturelle, gemeinnützige und sonstige im öffentlichen Interesse liegende Veranstaltungen genutzt werden, sofern <b>diese dem Charakter der Räume entsprechen und dadurch</b> die schulischen und sonstigen Belange der Schulträger nicht beeinträchtigt werden.	<i>Eine nachrangige Nutzung der vorhandenen Räume gegenüber anderen Räumlichkeiten steht im Widerspruch zur ökonomischen Gebäudenutzung, erzeugt zusätzlichen Verwaltungsaufwand und sollte daher gestrichen werden.</i>
<b>§ 2 Benutzungszeiten</b>	<b>§ 2 Benutzungszeiten</b>	
(1) Die Schulräume stehen in den von den Schulleitungen geltend gemachten Zeiten für schulische Zwecke zur Verfügung.	(1) Die Schulräume stehen in den von den Schulleitungen geltend gemachten Zeiten für schulische Zwecke zur Verfügung.	

<p>(2) Außerhalb der für den Schulbetrieb benötigten Zeiten können die Schulräume der Schule auf Antrag den Benutzern für Veranstaltungen nach § 1 Abs. 3 zur Verfügung gestellt werden.</p>	<p>(2) Außerhalb der für den Schulbetrieb benötigten Zeiten können die Schulräume der Schulen auf Antrag den Benutzern für Veranstaltungen nach § 1 Abs. 3 zur Verfügung gestellt werden.</p>	<p><i>Redaktionelle Ergänzung.</i></p>
<p>(3) Sämtliche Schulräume dürfen nur während der festgelegten Zeiten und grundsätzlich nicht länger als bis 22.30 Uhr benutzt werden. Die Zeit für das anschließende Aufräumen und Säubern wird der Benutzungszeit hinzugerechnet.</p>	<p>(3) Sämtliche Schulräume dürfen nur während der festgelegten Zeiten und grundsätzlich nicht länger als bis 22.30 Uhr benutzt werden. Die Zeit für das anschließende Aufräumen und Säubern wird der Benutzungszeit hinzugerechnet.</p>	
<p>(4) Ausfallende Nutzungszeiten oder Veranstaltungen sind den Schulleitungen oder den Hausmeistern rechtzeitig bekannt zu geben.</p>	<p>(4) Ausfallende Nutzungszeiten oder Veranstaltungen sind <b><u>dem zuständigen Fachamt der Stadt spätestens drei Tage vorher mitzuteilen. Erfolgt dies nicht, kann zusätzlich zum Benutzungsentgelt ein Ausfallgeld in Höhe von 20 Euro erhoben werden. Die Schulleitungen oder die Hausmeister werden über den Ausfall unverzüglich von der Stadt informiert.</u></b></p>	<p><i>Die Neuregelung ist bei der Fristsetzung bestimmter und eröffnet die Möglichkeit ein Ausfallgeld zu erheben. Die für die Antragsbearbeitung zuständige Stelle ist vorrangig zu informieren.</i></p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 3 Antragsverfahren</b></p> <p>1) Die Anträge auf außerschulische Nutzung sind schriftlich zu stellen und müssen Angaben darüber enthalten, in welcher Zeit, zu welchem Zweck und welche Schulräume benutzt werden sollen. Die Genehmigung wird von der Stadt mit schriftlicher Zustimmung des Kreises schriftlich erteilt. Sie ist von der Erfüllung folgender Voraussetzungen abhängig:</p> <p>a) Der <b>Antragsteller</b> hat den Namen und die Anschrift des Verantwortlichen im Sinne des § 5 Abs. 3 anzugeben.</p> <p>b) Der <b>Antragsteller</b> hat den Nachweis zu erbringen, dass er gegen das Risiko der ihn nach dieser Benutzungsordnung treffende Haftungsfälle versichert ist.</p> <p>c) Vor der Zulassung zur Benutzung hat der <b>Antragsteller</b> bzw. dessen vertretungsberechtigte Person die Benutzungsordnung schriftlich anzuerkennen und sich ggf. zur Zahlung des Entgeltes zu verpflichten.</p> <p>d) Die Genehmigung kann außerdem von einer angemessenen Sicherheitsleistung abhängig gemacht werden.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 3 Antragsverfahren</b></p> <p>1) Die Anträge auf außerschulische Nutzung sind schriftlich zu stellen und müssen Angaben darüber enthalten, in welcher Zeit, zu welchem Zweck und welche Schulräume benutzt werden sollen. Die Genehmigung wird von der Stadt schriftlich erteilt. Sie ist von der Erfüllung folgender Voraussetzungen abhängig:</p> <p>a) Der <b>Antrag ist vom Veranstalter zu stellen. Der Veranstalter übernimmt die Verantwortung für den ordnungsgemäßen Ablauf der Veranstaltung und ist Verantwortlicher im Sinne des § 5 Abs. 3.</b></p> <p>b) Der <b>Veranstalter</b> hat den Nachweis zu erbringen, dass er gegen das Risiko der ihn nach dieser Benutzungsordnung treffende Haftungsfälle versichert ist.</p> <p>c) Vor der Zulassung zur Benutzung hat der <b>Veranstalter</b> bzw. dessen vertretungsberechtigte Person die Benutzungsordnung schriftlich anzuerkennen und sich ggf. zur Zahlung des Entgeltes zu verpflichten.</p> <p>d) Die Genehmigung kann außerdem von einer angemessenen Sicherheitsleistung abhängig gemacht werden.</p>	<p><i>Aus waltungsökonomischen Gründen verzichtet der Kreis seit Jahren auf sein Zustimmungsrecht (s. hierzu Abs. 2- Schulleitung ist in das Verfahren einbezogen) .</i></p> <p><i>Mit den Anpassungen wird eine klare Zuordnung der Verantwortlichkeit getroffen und der angesprochene Personenkreis auf das notwendige Maß reduziert.</i></p>

<p>(2) Anträge auf außerschulische Nutzungen sind spätestens vier Wochen vor der geplanten Nutzung schriftlich bei der Stadt, die darüber nach schriftlicher Anhörung der <b>Schulleiter</b> und des Kreises entscheidet, einzureichen. In dringenden Ausnahmefällen entscheiden die <b>Schulleiter</b>.</p>	<p>(2) Anträge auf außerschulische Nutzungen sind spätestens vier Wochen vor der geplanten Nutzung schriftlich bei der Stadt, die darüber nach schriftlicher Anhörung der <b>Schulleitungen</b> entscheidet, einzureichen. In dringenden Ausnahmefällen entscheiden die <b>Schulleitungen</b>.</p>	<p><i>Redaktionelle Änderungen. Aus verwaltungsökonomischen Gründen verzichtet der Kreis seit Jahren auf die Anhörung.</i></p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 4</b> <b>Widerruf der Benutzungsgenehmigung</b></p> <p>1) Die Genehmigung für die außerschulische Nutzung der schulischen Einrichtungen kann unter Auflagen erteilt werden. Sie ist ohne Anspruch auf Entschädigung gegenstandslos, wenn diese Auflagen nicht erfüllt werden.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 4</b> <b>Widerruf der Benutzungsgenehmigung</b></p> <p>1) Die Genehmigung für die außerschulische Nutzung der schulischen Einrichtungen kann unter Auflagen erteilt werden. Sie ist ohne Anspruch auf Entschädigung gegenstandslos, wenn diese Auflagen nicht erfüllt werden.</p>	
<p>2) Die Genehmigung kann von der Stadt jederzeit für dauernd oder auf bestimmte Zeit widerrufen werden, wenn der <b>Benutzer oder ein Teil seiner Mitglieder</b> oder zu ihnen gehörenden Personen</p> <p>a) vorsätzlich, grob fahrlässig oder in wiederholten Fällen fahrlässig gegen die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung verstoßen oder</p> <p>b) mit der Entrichtung des für die Benutzung zu zahlenden Entgeltes länger als zwei Monate im Rückstand sind.</p>	<p>2) Die Genehmigung kann von der Stadt jederzeit für dauernd oder auf bestimmte Zeit widerrufen werden, wenn der Veranstalter <b>oder sein Vertreter oder anwesende Benutzer oder zu ihnen gehörende Personen</b></p> <p>a) vorsätzlich, grob fahrlässig oder in wiederholten Fällen fahrlässig gegen die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung verstoßen oder</p> <p>b) mit der Entrichtung des für die Benutzung zu zahlenden Entgeltes länger als zwei Monate im Rückstand sind.</p> <p><b><u>In den Fällen des Buchstaben a) kann auch gegenüber einzelnen Personen ein zeitlich begrenztes oder unbegrenztes Nutzungsverbot ausgesprochen werden.</u></b></p>	<p><i>Änderung zur Klarstellung.</i></p> <p><i>Die ergänzende Regelung stellt gegenüber Satz 1 den verhältnismäßig geringeren Eingriff dar.</i></p>
<p>(3) Die Benutzung kann von der Stadt außerdem für einzelne Benutzungszeiten unter sonst fortdauernder Zuweisung entschädigungslos untersagt werden, wenn insbesondere folgende Gründe vorliegen:</p> <p>a) schulische Veranstaltungen,</p> <p>b) Unterhaltungsarbeiten oder</p> <p>c) Vorbereitung und Durchführung in öffentlichem Interesse liegender Veranstaltungen sportlicher, kultureller oder anderer Art.</p>	<p>(3) Die Benutzung kann von der Stadt außerdem für einzelne Benutzungszeiten unter sonst fortdauernder Zuweisung entschädigungslos untersagt werden, wenn insbesondere folgende Gründe vorliegen:</p> <p>a) schulische Veranstaltungen,</p> <p>b) Unterhaltungsarbeiten oder</p> <p>c) Vorbereitung und Durchführung in öffentlichem Interesse liegender Veranstaltungen sportlicher, kultureller oder anderer Art.</p>	

<p>(4) Die Aufsichts- oder sonst zuständigen Personen sind berechtigt, Benutzer aus den Räumen zu verweisen, wenn es zur Aufrechterhaltung der Ordnung notwendig ist. Über weitergehende Benutzersperren entscheidet aufgrund eines schriftlichen Berichts der <u>Schulleiter</u> die Stadt im Einvernehmen mit dem Kreis.</p>	<p>(4) Die Aufsichts- oder sonst zuständigen Personen sind berechtigt, Benutzer aus den Räumen zu verweisen, wenn es zur Aufrechterhaltung der Ordnung notwendig ist. Über weitergehende Benutzersperren entscheidet aufgrund eines schriftlichen Berichts der <b>betreffenen Schulleitung</b> die Stadt im Einvernehmen mit dem Kreis.</p>	<p><i>Redaktionelle Änderung.</i></p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 5 Benutzungsvorschriften</b></p> <p>(1) Alle Benutzer haben sich so zu verhalten, wie es zur ordnungsgemäßen Durchführung der Veranstaltung erforderlich ist.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 5 Benutzungsvorschriften</b></p> <p>1) Alle Benutzer haben sich so zu verhalten, wie es zur ordnungsgemäßen Durchführung der Veranstaltung erforderlich ist.</p>	
<p>(2) Die Benutzung der Schulräume ist nur für den genehmigten Zweck gestattet.</p>	<p>2) Die Benutzung der Schulräume ist nur für den genehmigten Zweck gestattet.</p>	
<p>(3) Die außerschulischen Benutzung der Schulräume ist nur in Anwesenheit des Verantwortlichen oder seines Vertreters gestattet, der auch für die ordnungsgemäße Durchführung und für die Aufsicht verantwortlich ist.</p>	<p>(3) Die außerschulischen Benutzung der Schulräume ist nur in Anwesenheit des Verantwortlichen oder seines <b>Beauftragten</b> gestattet, der auch für die ordnungsgemäße Durchführung und für die Aufsicht verantwortlich ist.</p>	<p><i>Redaktionelle Änderung zur Klarstellung</i></p>
<p>(4) Die außerschulische Benutzung von Lehr- und Lernmitteln, Musikinstrumenten, Werk- und Küchengeräten, Mobiliar usw. bedarf der besonderen Genehmigung <u>des Schulleiters</u>, ebenso die Aufstellung und Benutzung eigener Geräte.</p>	<p>(4) Die außerschulische Benutzung von Lehr- und Lernmitteln, Musikinstrumenten, Werk- und Küchengeräten, Mobiliar usw. bedarf der besonderen Genehmigung <b>der jeweiligen Schulleitung</b>, ebenso die Aufstellung und Benutzung eigener Geräte.</p>	<p>Redaktionelle Änderung.</p>
<p>(5) Alle Geräte und Anlagen sind nach Beendigung der Benutzung in dem übernommenen Zustand an den dafür bestimmten Platz zurückzustellen bzw. dem Hausmeister zurückzugeben. Auf- und Abbauarbeiten sind von den Veranstaltern nach Weisung des Hausmeisters durchzuführen.</p>	<p>5) Alle Geräte und Anlagen sind nach Beendigung der Benutzung in dem übernommenen Zustand an den dafür bestimmten Platz zurückzustellen bzw. dem Hausmeister zurückzugeben. Auf- und Abbauarbeiten sind von den Veranstaltern nach Weisung des Hausmeisters durchzuführen.</p>	
<p>(6) Das Rauchen ist in allen Räumen <u>mit Ausnahme der Vorhalle untersagt.</u></p>	<p>(6) <b>Das Rauchen ist in allen Räumen und auf dem Schulgelände verboten.</b></p>	<p><i>Anpassung an bestehende Rechtsvorschriften (Gesetz zum Schutz vor den Gefahren des Passivrauchens v. 21.11..2007) sowie § 4 Abs. 8 SchulG</i></p>

<p>(7) Werbung im Schulbereich ist untersagt. Schilder, Plakate, Spruchbänder, Bekanntmachungen u.a. dürfen nur mit Genehmigung <u>des Schulleiters</u> angebracht werden (gilt nur für den schulischen Bereich).</p>	<p>(7) Werbung im Schulbereich ist untersagt. Schilder, Plakate, Spruchbänder, Bekanntmachungen u.a. dürfen nur mit Genehmigung <u>der Schulleitungen</u> angebracht werden (gilt nur für den schulischen Bereich).</p>	<p>Redaktionelle Änderung.</p>
<p>(8) Der Verkauf und der Ausschank von Getränken und das Anbieten weiterer Waren im Schulbereich ist nur mit besonderer Genehmigung unter Beachtung gesetzlicher Vorschriften gestattet. <u>§ 48</u> Schulgesetz bleibt unberührt.</p>	<p>(8) Der Verkauf und der Ausschank von Getränken und das Anbieten weiterer Waren im Schulbereich ist nur mit besonderer Genehmigung unter Beachtung gesetzlicher Vorschriften gestattet. <u>§ 29</u> Schulgesetz bleibt unberührt.</p>	<p><i>Anpassung an geänderte Rechtsvorschriften.</i></p>
<p>(9) Verkehrsmittel dürfen nur auf den dafür vorgesehenen Plätzen und nur so abgestellt werden, dass keine Verkehrsbehinderung oder Behinderung des Ablaufs einer Veranstaltung hervorgerufen wird.</p>	<p>(9) Verkehrsmittel dürfen nur auf den dafür vorgesehenen Plätzen und nur so abgestellt werden, dass keine Verkehrsbehinderung oder Behinderung des Ablaufs einer Veranstaltung hervorgerufen wird.</p>	
<p>(10) Tiere dürfen nur zu schulischen Zwecken in die Schulräume hineingebracht werden.</p>	<p>(10) Tiere dürfen nur zu schulischen Zwecken in die Schulräume hineingebracht werden.</p>	
<p>(11) Bei Veranstaltungen mit Zuschauern hat der Veranstalter das erforderliche Ordnungs- und Absperrpersonal zu stellen. Er hat insbesondere dafür zu sorgen, dass die Zuschauer nur die für sie vorgesehenen Teile des Schulgrundstücks betreten und die Benutzungsordnung eingehalten wird. Bei Großveranstaltungen hat er für die notwendige Sicherheit zu sorgen, er hat insbesondere Sanitätskräfte in so ausreichender Zahl zu stellen, dass Teilnehmer und Zuschauer bei Unfällen die notwendige Hilfe geleistet werden kann. Die Ordner sind entsprechend erkennbar zu machen.</p>	<p>(11) Bei Veranstaltungen mit Zuschauern hat der Veranstalter das erforderliche Ordnungs- und Absperrpersonal zu stellen. Er hat insbesondere dafür zu sorgen, dass die Zuschauer nur die für sie vorgesehenen Teile des Schulgrundstücks betreten und die Benutzungsordnung eingehalten wird. Bei Großveranstaltungen hat er für die notwendige Sicherheit zu sorgen, er hat insbesondere Sanitätskräfte in so ausreichender Zahl zu stellen, dass Teilnehmer und Zuschauer bei Unfällen die notwendige Hilfe geleistet werden kann. Die Ordner sind entsprechend erkennbar zu machen.</p>	
<p style="text-align: center;"><b>§ 6</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Sicherheitsbestimmung</b></p> <p>Personen, die an einer in <u>§ 45 des Bundesseuchengesetzes</u> genannten Krankheit erkrankt oder deren verdächtig sind, dürfen die schulische Einrichtung nicht benutzen.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 6</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Sicherheitsbestimmung</b></p> <p>Personen, die an einer <u>in § 34 des Infektionsschutzgesetzes</u> genannten Krankheit erkrankt oder deren verdächtig sind, dürfen die schulische Einrichtung nicht benutzen.</p>	<p><i>Anpassung an geänderte Rechtsvorschriften.</i></p>

<p style="text-align: center;"><b>§ 7</b> <b>Aufsicht und Hausrecht</b></p> <p>(1) Die <b>Schulleiter</b> oder deren <b>Vertreter</b>, in deren Abwesenheit die Hausmeister oder deren <b>Vertreter</b>, üben das Hausrecht auf dem gesamten Schulgrundstück aus. Ihnen ist jederzeit zu allen Veranstaltungen Zutritt zu gewähren. Ihren Anordnungen, die sich auf die Einhaltung dieser Benutzungsordnung oder die Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung beziehen, ist unbedingt Folge zu leisten. Sie können Personen, die sich den Anordnungen nicht fügen, den weiteren Aufenthalt auf dem Schulgrundstück mit sofortiger Wirkung untersagen. Bei wiederholten und groben Verstößen behalten sich <b>die Stadt und der Kreis</b> strafrechtliche Verfolgung wegen Hausfriedensbruch vor.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 7</b> <b>Aufsicht und Hausrecht</b></p> <p>Die <b>Schulleitungen</b>, in deren Abwesenheit die Hausmeister <b>und die mit der Verwaltung des Schulvermögens beauftragten Beschäftigten der Kreis- bzw. Stadtverwaltung</b>, üben das Hausrecht auf dem gesamten Schulgrundstück aus. Ihnen ist jederzeit zu allen Veranstaltungen Zutritt zu gewähren. Ihren Anordnungen, die sich auf die Einhaltung dieser Benutzungsordnung oder die Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung beziehen, ist unbedingt Folge zu leisten. Sie können Personen, die sich den Anordnungen nicht fügen, den weiteren Aufenthalt auf dem Schulgrundstück mit sofortiger Wirkung untersagen. Bei wiederholten und groben Verstößen behalten sich <b>der Kreis und die Stadt</b> strafrechtliche Verfolgung wegen Hausfriedensbruch vor.</p>	<p><i>Redaktionelle Änderung.</i></p> <p><i>Redaktionelle Ergänzung die dem genannten Personenkreis gestattet, den beantragten Nutzungsumfang, etc. zu kontrollieren.</i></p> <p><i>Redaktionelle Änderung.</i></p>
<p>(2) Die gesamte Verantwortung für die einzelne Veranstaltung trägt der jeweilige Leiter.</p>	<p>- gestrichen -</p>	<p><i>Verantwortlichkeit ist zuvor in § 3 Abs. 1 und § 5 Abs. 3 geregelt worden.</i></p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 8</b> <b>Haftung und Schadenersatz</b></p> <p>(1) Die <b>Stadt und der Kreis</b> überlassen die Räume und Geräte des <b>Kreisgymnasiums</b> und der Realschule am Lehmwohld zur Benutzung in dem Zustand, in dem sie sich befinden. Jeder Veranstalter ist verpflichtet, die Räume und Geräte jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den geplanten Zweck durch seine Beauftragten zu prüfen.</p> <p>(2) Der Veranstalter stellt <b>die Stadt und den Kreis</b> von etwaigen Haftpflichtansprüchen für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume und Geräte und der Zugänge zu den Räumen und Anlagen seinen Mitarbeitern, Beauftragten und Mitgliedern, den Besuchern seiner Veranstaltungen und sonstige Dritten entstehen, und übernimmt insoweit die Verkehrssicherungspflicht hinsichtlich der überlassenen Anlagen, Einrichtungen und Geräte.</p> <p>(3) Der Veranstalter verzichtet seinerseits auf seine Haftungsansprüche gegen <b>die Stadt und den Kreis</b> und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffansprüchen gegen die Stadt oder den Kreis und deren Mitarbeiter oder Beauftragte.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 8</b> <b>Haftung und Schadenersatz</b></p> <p>(1) <b>Der Kreis und die Stadt</b> überlassen die Räume und Geräte des <b>Sophie-Scholl-Gymnasiums</b> und der Realschule am Lehmwohld zur Benutzung in dem Zustand, in dem sie sich befinden. Jeder Veranstalter ist verpflichtet, die Räume und Geräte jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den geplanten Zweck durch seine Beauftragten zu prüfen.</p> <p>(2) Der Veranstalter stellt <b>den Kreis und die Stadt</b> von etwaigen Haftpflichtansprüchen für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume und Geräte und der Zugänge zu den Räumen und Anlagen seinen Mitarbeitern, Beauftragten und Mitgliedern, den Besuchern seiner Veranstaltungen und sonstige Dritten entstehen, und übernimmt insoweit die Verkehrssicherungspflicht hinsichtlich der überlassenen Anlagen, Einrichtungen und Geräte.</p> <p>(3) Der Veranstalter verzichtet seinerseits auf seine Haftungsansprüche gegen <b>den Kreis und die Stadt</b> und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffansprüchen gegen <b>den Kreis oder die Stadt</b> und deren Mitarbeiter oder Beauftragte.</p>	<p><i>Redaktionelle Änderung.</i></p> <p><i>Redaktionelle Änderung.</i></p> <p><i>Redaktionelle Änderung.</i></p> <p><i>Redaktionelle Änderung.</i></p>

<p>(4) Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung des Kreises und der Stadt als Grundstückseigentümer für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB unberührt.</p>	<p>(4) Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung des Kreises und der Stadt als Grundstückseigentümer für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB unberührt.</p>	
<p>(5) Der Veranstalter haftet für alle Schäden die der Stadt oder dem Kreis an den überlassenen Anlagen, Einrichtungen und Geräten einschließlich der Zugänge und Zugangswege durch die Nutzung im Rahmen dieser Benutzungsordnung entstehen. Dies gilt auch für die Beschädigung oder Verunreinigung von Außenanlagen.</p>	<p>(5) Der Veranstalter haftet für alle Schäden die <b>dem Kreis und der Stadt</b> an den überlassenen Anlagen, Einrichtungen und Geräten einschließlich der Zugänge und Zugangswege durch die Nutzung im Rahmen dieser Benutzungsordnung entstehen. Dies gilt auch für die Beschädigung oder Verunreinigung von Außenanlagen <b>sowie beim Verlust der für die Nutzung erforderlichen Schlüssel. Ausgenommen sind Schäden, die auf Abnutzung oder Materialfehler zurückzuführen sind und bei ordnungsgemäßem Gebrauch der überlassenen Anlagen, Einrichtungen und Geräte eintreten.</b></p>	<p><i>Redaktionelle Änderung.</i>  <i>Die Ergänzung soll u. a. einen Interessenausgleich zwischen verschuldens-unabhängiger Haftung des Veranstalters und einer angemessenen Nutzung des öffentlichen Eigentums herstellen.</i></p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 9 Nutzungsentgelt</b></p> <p>Die Erhebung von Entgelten für die Benutzung der Schulräume wird durch eine Entgeltsordnung geregelt.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 9 Nutzungsentgelt</b></p> <p>Die Erhebung von Entgelten für die Benutzung der Schulräume wird durch eine Entgeltsordnung geregelt.</p>	
<p style="text-align: center;"><b>§ 10 Bekanntgabe</b></p> <p>Die Benutzungsordnung wird durch Aushang an sichtbarer Stelle bekannt gemacht.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 10 Bekanntgabe</b></p> <p>Die Benutzungsordnung wird durch Aushang an sichtbarer Stelle bekannt gemacht.</p>	
<p style="text-align: center;"><b>§ 11 Inkrafttreten</b></p> <p>Die Benutzungsordnung tritt am <b>01.05.1987</b> in Kraft.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 10 Inkrafttreten</b></p> <p>Die Benutzungsordnung tritt am 01.03.2009 in Kraft.</p>	
<p>Itzehoe, 25.Juni 1987</p> <p>Kreis Steinburg Der Kreisausschuss</p> <p>gez. Dr. Rocke Landrat</p>	<p>Itzehoe, d. 19.06.1987</p> <p>Stadt Itzehoe</p> <p>Der Magistrat gez. Hörnlein Bürgermeister</p>	<p>Itzehoe, _____</p> <p>Itzehoe, d. _____</p> <p>Kreis Steinburg</p> <p>Stadt Itzehoe</p> <p>gez. Dr. Rocke Landrat</p> <p>gez. Blaschke Bürgermeister</p>

**Benutzungsordnung**

für die Schulräume des Sophie-Scholl-Gymnasiums und der Realschule am Lehmwohld in Itzehoe (außer Sportzentrum)

§ 1

Allgemeines

- (1) Der Kreis Steinburg und die Stadt Itzehoe sind gemeinsam Eigentümer des Schulgrundstückes mit den darauf errichteten Gebäuden des Sophie-Scholl-Gymnasiums und der Realschule am Lehmwohld.
- (2) Die Schulräume des Sophie-Scholl-Gymnasiums und der Realschule am Lehmwohld dienen in erster Linie dem allgemeinen Unterricht und schulischen Veranstaltungen (§ 49 Abs. 2 und 3 Schulgesetz).
- (3) Auf Antrag können die Schulräume für sportliche, kulturelle, gemeinnützige und sonstige im öffentlichen Interesse liegende Veranstaltungen genutzt werden, sofern diese dem Charakter der Räume entsprechen und dadurch die schulischen und sonstigen Belange der Schulträger nicht beeinträchtigt werden.

§ 2

Benutzungszeiten

- (1) Die Schulräume stehen in den von den Schulleitungen geltend gemachten Zeiten für schulische Zwecke zur Verfügung.
- (2) Außerhalb der für den Schulbetrieb benötigten Zeiten können die Schulräume der Schulen auf Antrag den Benutzern für Veranstaltungen nach § 1 Abs. 3 zur Verfügung gestellt werden.
- (3) Sämtliche Schulräume dürfen nur während der festgelegten Zeiten und grundsätzlich nicht länger als bis 22.30 Uhr benutzt werden. Die Zeit für das anschließende Aufräumen und Säubern wird der Benutzungszeit hinzugerechnet.
- (4) Ausfallende Nutzungszeiten oder Veranstaltungen sind dem zuständigen Fachamt der Stadt spätestens drei Tage vorher mitzuteilen. Erfolgt dies nicht, kann zusätzlich zum Benutzungsentgelt ein Ausfallgeld in Höhe von 20 Euro erhoben werden. Die Schulleitungen oder die Hausmeister werden über den Ausfall unverzüglich von der Stadt informiert.

§ 3

Antragsverfahren

- (1) Die Anträge auf außerschulische Nutzung sind schriftlich zu stellen und müssen Angaben darüber enthalten, in welcher Zeit, zu welchem Zweck und welche Schulräume benutzt

werden sollen. Die Genehmigung wird von der Stadt schriftlich erteilt. Sie ist von der Erfüllung folgender Voraussetzungen abhängig:

- a) Der Antrag ist vom Veranstalter zu stellen. Der Veranstalter übernimmt die Verantwortung für den ordnungsgemäßen Ablauf der Veranstaltung und ist Verantwortlicher im Sinne des § 5 Abs. 3.
  - b) Der Veranstalter hat den Nachweis zu erbringen, dass er gegen das Risiko der ihn nach dieser Benutzungsordnung treffenden Haftungsfälle versichert ist.
  - c) Vor der Zulassung zur Benutzung hat der Veranstalter bzw. dessen vertretungsberechtigte Person die Benutzungsordnung schriftlich anzuerkennen und sich ggf. zur Zahlung des Entgeltes zu verpflichten.
  - d) Die Genehmigung kann außerdem von einer angemessenen Sicherheitsleistung abhängig gemacht werden.
- (2) Anträge auf außerschulische Nutzung sind spätestens vier Wochen vor der geplanten Nutzung schriftlich bei der Stadt, die darüber nach schriftlicher Anhörung der Schulleitungen entscheidet, einzureichen. In dringenden Ausnahmefällen entscheiden die Schulleitungen.

#### § 4

##### Widerruf der Benutzungsgenehmigung

- (1) Die Genehmigung für die außerschulische Nutzung der schulischen Einrichtungen kann unter Auflagen erteilt werden. Sie ist ohne Anspruch auf Entschädigung gegenstandslos, wenn diese Auflagen nicht erfüllt werden.
- (2) Die Genehmigung kann von der Stadt jederzeit für dauernd oder auf bestimmte Zeit widerrufen werden, wenn der Veranstalter oder sein Vertreter oder anwesende Benutzer oder zu ihnen gehörende Personen
  - a) vorsätzlich, grob fahrlässig oder in wiederholten Fällen fahrlässig gegen die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung verstoßen oder
  - b) mit der Entrichtung des für die Benutzung zu zahlenden Entgeltes länger als zwei Monate im Rückstand sind.

In den Fällen des Buchstaben a) kann auch gegenüber einzelnen Personen ein zeitlich begrenztes oder unbegrenztes Nutzungsverbot ausgesprochen werden.

- (3) Die Benutzung kann von der Stadt außerdem für einzelne Benutzungszeiten unter sonst fortdauernder Zuweisung entschädigungslos untersagt werden, wenn insbesondere folgende Gründe vorliegen:

- a) schulische Veranstaltungen,
  - b) Unterhaltungsarbeiten oder
  - c) Vorbereitung und Durchführung in öffentlichem Interesse liegender Veranstaltungen sportlicher, kultureller oder anderer Art.
- (4) Die Aufsichts- oder sonst zuständigen Personen sind berechtigt, Benutzer aus den Räumen zu verweisen, wenn es zur Aufrechterhaltung der Ordnung notwendig ist. Über weitergehende Benutzungssperren entscheidet aufgrund eines schriftlichen Berichts der betroffenen Schulleitung die Stadt im Einvernehmen mit dem Kreis.

## § 5

### Benutzungsvorschriften

- (1) Alle Benutzer haben sich so zu verhalten, wie es zur ordnungsgemäßen Durchführung der Veranstaltung erforderlich ist.
- (2) Die Benutzung der Schulräume ist nur für den genehmigten Zweck gestattet.
- (3) Die außerschulische Benutzung der Schulräume ist nur in Anwesenheit des Verantwortlichen oder seines Beauftragten gestattet, der auch für die ordnungsgemäße Durchführung und für die Aufsicht verantwortlich ist.
- (4) Die außerschulische Benutzung von Lehr- und Lernmitteln, Musikinstrumenten, Werk- und Küchengeräten, Mobiliar usw. bedarf der besonderen Genehmigung der jeweiligen Schulleitung, ebenso die Aufstellung und Benutzung eigener Geräte.
- (5) Alle Geräte und Anlagen sind nach Beendigung der Benutzung in dem übernommenen Zustand an den dafür bestimmten Platz zurückzustellen bzw. dem Hausmeister zurückzugeben. Auf- und Abbauarbeiten sind von den Veranstaltern nach Weisung des Hausmeisters durchzuführen.
- (6) Das Rauchen ist in allen Räumen und auf dem Schulgelände verboten.
- (7) Werbung im Schulbereich ist untersagt. Schilder, Plakate, Spruchbänder, Bekanntmachungen u. a. dürfen nur mit Genehmigung der Schulleitungen angebracht werden (gilt nur für den schulischen Bereich).
- (8) Der Verkauf und der Ausschank von Getränken und das Anbieten weiterer Waren im Schulbereich ist nur mit besonderer Genehmigung unter Beachtung gesetzlicher Vorschriften gestattet. § 29 Schulgesetz bleibt unberührt.
- (9) Verkehrsmittel dürfen nur auf den dafür vorgesehenen Plätzen und nur so abgestellt werden, dass keine Verkehrsbehinderung oder Behinderung des Ablaufs einer Veranstaltung hervorgerufen wird.
- (10) Tiere dürfen nur zu schulischen Zwecken in die Schulräume hineingebracht werden.

- (11) Bei Veranstaltungen mit Zuschauern hat der Veranstalter das erforderliche Ordnungs- und Absperrpersonal zu stellen. Er hat insbesondere dafür zu sorgen, dass die Zuschauer nur die für sie vorgesehenen Teile des Schulgrundstücks betreten und die Benutzungsordnung eingehalten wird. Bei Großveranstaltungen hat er für die notwendige Sicherheit zu sorgen, er hat insbesondere Sanitätskräfte in so ausreichender Zahl zu stellen, dass Teilnehmern und Zuschauern bei Unfällen die notwendige Hilfe geleistet werden kann. Die Ordner sind entsprechend erkennbar zu machen.

## § 6

### Sicherheitsbestimmung

Personen, die an einer in § 34 des Infektionsschutzgesetzes genannten Krankheit erkrankt oder deren verdächtig sind, dürfen die schulischen Einrichtungen nicht benutzen.

## § 7

### Aufsicht und Hausrecht

- (1) Die Schulleitungen, in deren Abwesenheit die Hausmeister und die mit der Verwaltung des Schulvermögens beauftragten Beschäftigten der Kreis- bzw. Stadtverwaltung, üben das Hausrecht auf dem gesamten Schulgrundstück aus. Ihnen ist jederzeit zu allen Veranstaltungen Zutritt zu gewähren. Ihren Anordnungen, die sich auf die Einhaltung dieser Benutzungsordnung oder auf die Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung beziehen, ist unbedingt Folge zu leisten. Sie können Personen, die sich den Anordnungen nicht fügen, den weiteren Aufenthalt auf dem Schulgrundstück mit sofortiger Wirkung untersagen. Bei wiederholten und groben Verstößen behalten sich der Kreis und die Stadt strafrechtliche Verfolgung wegen Hausfriedensbruch vor.

## § 8

### Haftung und Schadensersatz

- (1) Der Kreis und die Stadt überlassen die Räume und Geräte des Sophie-Scholl-Gymnasiums und der Realschule am Lehmwohld zur Benutzung in dem Zustand, in dem sie sich befinden. Jeder Veranstalter ist verpflichtet, die Räume und Geräte jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den geplanten Zweck durch seine Beauftragten zu prüfen.
- (2) Der Veranstalter stellt den Kreis und die Stadt von etwaigen Haftpflichtansprüchen für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume und Geräte und der Zugänge zu den Räumen und Anlagen seinen Mitarbeitern, Beauftragten und Mitgliedern, den Besuchern seiner Veranstaltungen und sonstigen Dritten entstehen, und übernimmt insoweit die Verkehrssicherungspflicht hinsichtlich der überlassenen Anlagen, Einrichtungen und Geräte.

- (3) Der Veranstalter verzichtet seinerseits auf seine Haftungsansprüche gegen den Kreis und die Stadt und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen den Kreis oder die Stadt und deren Mitarbeiter oder Beauftragte.
- (4) Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung des Kreises und der Stadt als Grundstückseigentümer für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB unberührt.
- (5) Der Veranstalter haftet für alle Schäden, die dem Kreis und der Stadt an den überlassenen Anlagen, Einrichtungen und Geräten einschl. der Zugänge und Zugangswege durch die Nutzung im Rahmen dieser Benutzungsordnung entstehen. Dies gilt auch für die Beschädigung oder Verunreinigung von Außenanlagen sowie beim Verlust der für die Nutzung erforderlichen Schlüssel. Ausgenommen sind Schäden, die auf Abnutzung oder Materialfehler zurückzuführen sind und bei ordnungsgemäßem Gebrauch der überlassenen Anlagen, Einrichtungen und Geräte eintreten.

#### § 9 Nutzungsentgelt

Die Erhebung von Entgelten für die Benutzung der Schulräume wird durch eine Entgeltordnung geregelt.

#### § 10 Bekanntgabe

Die Benutzungsordnung wird durch Aushang an sichtbarer Stelle bekannt gemacht.

#### § 11 Inkrafttreten

Die Benutzungsordnung tritt am 01.03.2009 in Kraft.

Itzehoe, \_\_\_\_\_

Itzehoe, \_\_\_\_\_

Kreis Steinburg

Stadt Itzehoe

gez. Dr. Roche  
Landrat

gez. Blaschke  
Bürgermeister

	<b>STADT ITZEHOE</b> <b>Der Bürgermeister</b>		<b>Sitzungsvorlage</b> <b>TOP: 8</b>
	Sitzung des Schul- und Kulturausschusses am 26.11.2008		Seite:
Amt/Abteilung: <b>40</b>	Empfehlung zur Beratung des TOP: <input type="checkbox"/> vertraulich <input checked="" type="checkbox"/> nicht vertraulich	Art der Behandlung: <input checked="" type="checkbox"/> Beschlussempfehlung an die Ratsversammlung <input type="checkbox"/> endgültige Beschlussfassung <input type="checkbox"/> Anhörung/ Information	
Aktenzeichen: <b>40.01</b>	Anlagen: <b>Prioritätenliste für schulbauliche Maßnahmen auf Grundlage der SEP</b>		
Betreff: <b>Investitionen im Schulbereich</b> <b>hier: Prioritätenliste</b>			
Beschlussvorschlag:  Der Schul- und Kulturausschuss beschließt die in der Sitzung vom 29.10.08 zur Kenntnis genommene Prioritätenliste für schulbauliche Maßnahmen auf Grundlage der Schulentwicklungsplanung der Stadt Itzehoe und empfiehlt der Ratsversammlung, in 2009 Haushaltsmittel in Höhe von 120.000 € als Planungskosten bereitzustellen.			
Abweichender bzw. ergänzender Beschluss/ Empfehlung:			
Verweisung an andere Ausschüsse: <input type="checkbox"/> Nein <input checked="" type="checkbox"/> Ja: Finanzausschuss, Bauausschuss		Mitwirkung anderer Ämter? <input checked="" type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja:	Gegenzeichn. Amtsleiter o.V.i.A.
<b>Beratungsergebnis:</b> <input type="checkbox"/> öffentlich <input type="checkbox"/> nichtöffentlich	<input type="checkbox"/> in das Berichtswesen aufzunehmen <input type="checkbox"/> lt. Beschlussvorschlag <input type="checkbox"/> abweichender/ergänzender Beschluss	<input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> mit Stimmenmehrheit: Ja-Stimmen Nein-Stimmen Enthaltungen	
Freigabe der Sitzungsvorlage für die Internetpräsentation durch den Bgm. o.V. Amtsleiter <input type="checkbox"/> Nein <input checked="" type="checkbox"/> Ja			Beglaubigt:
Itzehoe, Datum  13.11.2008	Unterschrift Bürgermeister  gez. Blaschke		



**STADT ITZEHOE**  
**Der Bürgermeister**  
**Erläuterungen**

Seite \_\_\_\_  
**Schul- und Kul-  
turausschuss**  
**Datum 26.11.2008**  
**TOP 8**

Nachdem der Schul- und Kulturausschuss in seiner Sitzung vom 29.10.08 von der vorgelegten Prioritätenliste für die Schulbauplanung Kenntnis genommen hat, ist nunmehr die Beschlussfassung über die Liste erforderlich.

Diese Beschlussfassung ist keine Vorwegnahme des auch im Schul- und Kulturausschuss beschlossenen Workshops für eine endgültige Fassung der Prioritätenliste, sondern lediglich die Voraussetzung, um für die weitere Planung der Maßnahmen durch das Bauamt die Einwerbung von Planungskosten in den nächsten Haushalt vorzubereiten.

# Entwurf einer Prioritätenliste für schulbauliche Maßnahmen auf Grundlage der Schulentwicklungsplanung der Stadt Itzehoe

Stand: Oktober 2008

lfd. Nr.	Kategorie	Priorität	Schulart	Schule	Maßnahme	geschätzte Kosten (€)	Begründung
1	A	1	GS	GSSW	Gruppenräume	93.800	Die Schule verfügt über keine Gruppenräume. Die pädagogische Arbeit wird unter den jetzigen Bedingungen erheblich eingeschränkt. Die räumlichen Voraussetzungen für eine Erweiterung der Schule sind generell vorhanden.
2	A	1	GS	GSSW	Mehrzweckraum	109.000	Die Schule verfügt über keinen Mehrzweckraum. Die pädagogische Arbeit wird unter den jetzigen Bedingungen erheblich eingeschränkt. Die räumlichen Voraussetzungen für eine Erweiterung der Schule sind generell vorhanden.
3	A	1	RS	RaL	Klassenräume (mit Kreis Steinburg)	167.700	Die Versorgung mit Klassenräumen ist unzureichend. Die pädagogische Arbeit wird unter den jetzigen Bedingungen erheblich eingeschränkt. Die räumlichen Voraussetzungen für eine Erweiterung der Schule sind vorhanden. Die Entwicklung zur GemS ist durch bauliche Maßnahme zu unterstützen.
4	A	1	RS	RaL	Betreuungsangebot	400.000	Die Entwicklung zur GemS ist durch bauliche Maßnahme zu unterstützen. Maßnahme in Kooperation mit Kreis Steinburg.
5	A	1	RS	WBR	Fachräume	246.000	Die Versorgung mit naturw. Fachräumen ist unzureichend. Die pädagogische Arbeit wird unter den jetzigen Bedingungen erheblich eingeschränkt. Die räumlichen Voraussetzungen für eine Erweiterung der Schule sind vorhanden. Die Entwicklung zur RegS ist durch bauliche Maßnahme zu unterstützen.
6	A	1	GYM	AVS	Gruppenräume Sek. II (künftig als Klassenräume)	290.000	Die Versorgung mit Gruppenräumen ist unzureichend. Die pädagogische Arbeit wird unter den jetzigen Bedingungen erheblich eingeschränkt. Unter Einbeziehung des Standortes der Pestalozzi-Schule und benachbarter Gst.-flächen könnten die räuml. Voraussetzungen für eine Erweiterung geschaffen werden.
7	A	1	GYM	AVS	Fachräume	300.500	Die Versorgung mit naturw. Fachräumen ist unzureichend. Die pädagogische Arbeit wird unter den jetzigen Bedingungen erheblich eingeschränkt. Unter Einbeziehung des Standortes der Pestalozzi-Schule und benachbarter Gst.-flächen können die räuml. Voraussetzungen für e. Erweiterung geschaffen werden.
8	A	1	GYM	KKS	Klassenräume Sek. II	73.900	Die Versorgung mit Klassenräumen ist unzureichend. Die pädagogische Arbeit wird unter den jetzigen Bedingungen erheblich eingeschränkt. Durch eine Verlagerung von Fachräumen in einen Erweiterungsbau könnten die räuml. Voraussetzungen für ein Erweiterung im Bestand geschaffen werden.
9	A	1	GYM	KKS	Gruppenräume Sek. II (künftig als Klassenräume)	563.000	Die Versorgung mit Gruppenräumen ist unzureichend. Die pädagogische Arbeit wird unter den jetzigen Bedingungen erheblich eingeschränkt. Durch eine Verlagerung von Fachräumen in einen Erweiterungsbau könnten die räuml. Voraussetzungen für ein Erweiterung im Bestand geschaffen werden.

<b>lfd. Nr.</b>	<b>Kategorie</b>	<b>Priorität</b>	<b>Schulart</b>	<b>Schule</b>	<b>Maßnahme</b>	<b>geschätzte Kosten (€)</b>	<b>Begründung</b>
10	A	1	GYM	KKS	Fachräume	622.200	Die Versorgung mit naturw. Fachräumen ist unzureichend. Die pädagogische Arbeit wird unter den jetzigen Bedingungen erheblich eingeschränkt. Die räuml. Voraussetzungen für eine Erweiterung sind auf dem Gelände vorhanden.
11	A	1	GYM	KKS	Betreuungsangebot	500.000	Durch die längere Verweilzeit an der Schule (G8) sind Betreuungsangebote einzurichten, die sich an den Bedürfnissen der Schülerinnen und Schülern orientieren. Aus wirtschaftl. Gründen wäre ein solcher Mensabau mit einer geplanten Erweiterung zu verbinden.
12	A	1	FZ	FZ	Gruppenräume	113.700	Der Umzug des Förderzentrums an den Standort Sude erfordert bauliche Maßnahmen.
13	A	1	FZ	FZ	Umzug FZ	50.000	Der Umzug des Förderzentrums erfordert Anpassungsinvestitionen (Klassenschränke, etc.)
14	A	2	GS	GSFS	Gruppenräume	72.500	Die Versorgung mit Gruppenräumen ist unzureichend. Die pädagogische Arbeit wird unter den jetzigen Bedingungen erheblich eingeschränkt. Die räumlichen Voraussetzungen für eine Erweiterung sind örtlich begrenzt. Ggf. trägt der Erweiterungsbau der Offenen Ganztagschule zu einer Verbesserung bei.
15	A	2	HS	HSK	Gruppenräume	127.900	Die Versorgung mit Gruppenräumen ist unzureichend. Die pädagogische Arbeit wird unter den jetzigen Bedingungen erheblich eingeschränkt. Die räumlichen Voraussetzungen für eine Erweiterung sind örtlich begrenzt. Die Entwicklung zur GemS ist durch bauliche Maßnahme zu unterstützen.
16	A	2	HS	HSLK	Gruppenräume	159.200	Die Versorgung mit Gruppenräumen ist unzureichend. Die pädagogische Arbeit wird unter den jetzigen Bedingungen erheblich eingeschränkt. Die räumlichen Voraussetzungen für eine Erweiterung sind örtlich begrenzt. Die Entwicklung zur GemS ist durch bauliche Maßnahme zu unterstützen.
17	A	2	RS	RaL	Gruppenräume	147.800	Die Versorgung mit Gruppenräumen ist unzureichend. Die pädagogische Arbeit wird unter den jetzigen Bedingungen erheblich eingeschränkt. Die räumlichen Voraussetzungen für eine Erweiterung der Schule sind vorhanden. Die Entwicklung zur GemS ist durch bauliche Maßnahme zu unterstützen.
18	A	2	RS	RaL	Fachräume	358.600	Die Versorgung mit naturw. Fachräumen ist unzureichend. Die pädagogische Arbeit wird unter den jetzigen Bedingungen erheblich eingeschränkt. Die räumlichen Voraussetzungen für eine Erweiterung der Schule sind vorhanden. Die Entwicklung zur GemS ist durch bauliche Maßnahme zu unterstützen.
19	A	2	RS	RaL	Ausstattung Fachräume	140.000	Die Ausstattung der naturwissenschaftl. Fachräume ist veraltet und entspricht nicht mehr den heutigen Erfordernissen.

<b>Ifd. Nr.</b>	<b>Kategorie</b>	<b>Priorität</b>	<b>Schulart</b>	<b>Schule</b>	<b>Maßnahme</b>	<b>geschätzte Kosten (€)</b>	<b>Begründung</b>
20	A	2	RS	WBR	Ausstattung Fachräume	140.000	Die Ausstattung der naturwissenschaftl. Fachräume ist veraltet und entspricht nicht mehr den heutigen Erfordernissen.
21	A	2	GYM	AVS	Ausstattung Fachräume	140.000	Die Ausstattung der naturwissenschaftl. Fachräume ist veraltet und entspricht nicht mehr den heutigen Erfordernissen.
22	A	2	GYM	KKS	Ausstattung Fachräume	140.000	Die Ausstattung der naturwissenschaftl. Fachräume ist veraltet und entspricht nicht mehr den heutigen Erfordernissen.
23	B	1	GS	GSFS	Neubau Schulsporthalle	809.200	Schulsporthalle wird im Stadtgebiet dringend benötigt. Derzeit betragen die jährl. Mietkosten rd. 30.000 €. Ggf. will sich der Vermieter mit seinem Angebot zurückziehen.
24	B	1	GS	GSFS	Ausstattung Sporthalle	39.100	Die Erstausstattung eines möglichen Hallenneubaus ist erforderlich.
25	B	1	RS	WBR	Gruppenräume	238.800	Die Versorgung mit Gruppenräumen ist unzureichend. Die pädagogische Arbeit wird unter den jetzigen Bedingungen erheblich eingeschränkt. Möglicherweise kann durch einen Schülerrückgang auf vorhandene Räume zurückgegriffen werden.
26	B	1	GYM	AVS	Gruppenräume Sek. I	234.600	Die Versorgung mit Gruppenräumen ist unzureichend. Die pädagogische Arbeit wird unter den jetzigen Bedingungen erheblich eingeschränkt. Unter Einbeziehung des Standortes der Pestalozzi-Schule und benachbarter Gst.-flächen könnten die räuml. Voraussetzungen für eine Erweiterung geschaffen werden.
27	B	1	GYM	KKS	Gruppenräume Sek. I	234.600	Die Versorgung mit Gruppenräumen ist unzureichend. Die pädagogische Arbeit wird unter den jetzigen Bedingungen erheblich eingeschränkt.
28	B	2	GS	GSSW	Klassenräume	44.100	Durch den Neubau eines Klassenraumes können die Flächendefizite im Betreuungsbereich und Verwaltungsbereich reduziert werden.

<b>lfd. Nr.</b>	<b>Kategorie</b>	<b>Priorität</b>	<b>Schulart</b>	<b>Schule</b>	<b>Maßnahme</b>	<b>geschätzte Kosten (€)</b>	<b>Begründung</b>
29	B	2	HS	HSK	Klassenräume	167.700	Bei einem erfolgreichen Aufwachsen zur GemS ist die Versorgung mit Klassenräumen unzureichend.
30	B	2	HS	HSK	Fachräume	198.600	Bei einem erfolgreichen Aufwachsen zur GemS ist die Versorgung mit Fachräumen unzureichend.
31	B	2	HS	HSK	Ausstattung Fachräume	70.000	Die Ausstattung der naturwissenschaftl. Fachräume ist veraltet und entspricht nicht mehr den heutigen Erfordernissen.
32	B	2	HS	HSLK	Klassenräume	281.500	Bei einem erfolgreichen Aufwachsen zur GemS ist die Versorgung mit Klassenräumen unzureichend.
33	B	2	HS	HSLK	Fachräume	209.200	Bei einem erfolgreichen Aufwachsen zur GemS ist die Versorgung mit Fachräumen unzureichend.
34	B	2	HS	HSLK	Ausstattung Fachräume	70.000	Die Ausstattung der naturwissenschaftl. Fachräume ist veraltet und entspricht nicht mehr den heutigen Erfordernissen.
35	C		GS	GSSW	Verwaltungsräume	27.000	Durch geeignete Anpassungsinvestitionen könnte das Flächendefizit im Verwaltungsbereich der Schule gelöst werden.
36	C		GS	GSSW	Betreuungsangebote	83.900	Durch einen Betreuungspavillon könnte das Betreuungsangebot verbessert werden. Nachfrage könnte auch durch OGS Fehrs-Schule befriedigt werden.
37	C		HS	HSLK	Verwaltungsräume	109.500	Durch geeignete Anpassungsinvestitionen könnte das Flächendefizit im Verwaltungsbereich der Schule gelöst werden.
38	C		HS	HSLK	Betreuungsangebot	495.000	Bei einem erfolgreichen Aufwachsen, ist die Entwicklung zur GemS ist durch bauliche Maßnahme zu unterstützen.

<b>Ifd. Nr.</b>	<b>Kategorie</b>	<b>Priorität</b>	<b>Schulart</b>	<b>Schule</b>	<b>Maßnahme</b>	<b>geschätzte Kosten (€)</b>	<b>Begründung</b>
39	C		RS	RaL	Verwaltungsräume	113.700	Durch geeignete Anpassungsinvestitionen könnte das Flächendefizit im Verwaltungsbereich der Schule gelöst werden.
40	C		RS	WBR	Verwaltungsräume	69.700	Durch geeignete Anpassungsinvestitionen könnte das Flächendefizit im Verwaltungsbereich der Schule gelöst werden.
41	C		GYM	AVS	Klassenräume Sek. I	590.000	Mit Blick auf eine Auswachsen des doppelten Abiturientenjahrganges im Ende des Schuljahres 2016/17 sollten die Anpassungsinvestitionen in diesem Bereich der Sek. I langfristig ausgerichtet sein. Den Flächendefiziten sollte zunächst durch Schulorganisatorische Maßnahmen begegnet werden.
42	C		GYM	KKS	Klassenräume Sek. I	568.600	Mit Blick auf eine Auswachsen des doppelten Abiturientenjahrganges im Ende des Schuljahres 2016/17 sollten die Anpassungsinvestitionen in diesem Bereich der Sek. I langfristig ausgerichtet sein. Den Flächendefiziten sollte zunächst mit Schulorganisatorischen Maßnahmen begegnet werden.
43	C		GYM	KKS	Technikraum	198.600	Dem Raumdefiziten sollte zunächst mit schulorganisatorischen Maßnahmen begegnet werden. Ggf. können die neu an der Klosterhof-Schule geschaffenen Technikräume genutzt werden. Eine dahingehende Kooperation der benachbarten Schulen wäre aus Sicht des Schulträgers zu begrüßen.

2.256.000